

# Finanzierungsleasingverträge in China: Eine Kommentierung im Spiegel der jüngsten Interpretation des Obersten Volksgerichts

Knut Benjamin Piffler<sup>1</sup>

## I. Einleitung

Am 24.2.2014 hat das Oberste Volksgericht (OVG) eine weitere<sup>2</sup> justizielle Interpretation<sup>3</sup> zum Vertragsgesetz<sup>4</sup> bekannt gemacht, in der das Gericht speziell auf Fragen des Finanzierungsleasings eingeht. Sie trägt den Titel „Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen zu Finanzierungsleasing-Verträgen“<sup>5</sup> (OVG-Finanzierungsleasingerläuterung) und ist seit dem 1.3.2014 von den Gerichten anzuwenden<sup>6</sup>. Zugleich wurde eine 1996 erlassene justizielle Interpretation des OVG zum Finanzierungsleasing außer Kraft gesetzt.<sup>7</sup>

In einer Präambel der Interpretation gibt das OVG an zu bezwecken, dass Streitfälle zu Finanzie-

rungsleasing-Verträgen von den Volksgerichten korrekt behandelt werden. Es bezieht sich ausdrücklich auf das Vertragsgesetz, wo das Finanzierungsleasing als ein typischer Vertrag im 14. Kapitel geregelt ist (§§ 237 bis 250), sowie auf das Sachenrechtsgesetz<sup>8</sup> und das Zivilprozessgesetz<sup>9</sup> als Grundlage für die Interpretation. Dementsprechend behandelt das OVG in der Interpretation nicht nur schuldrechtliche, sondern auch sachenrechtliche (gutgläubiger Erwerb<sup>10</sup>) und zivilprozessuale (Beteiligung Dritter am Prozess<sup>11</sup>) Fragen.

Anders als in Deutschland<sup>12</sup> und in vielen Nachbarländern der westlichen Welt hat das Finanzierungsleasing in China offenbar keine bilanziellen und steuerrechtliche Vorteile.<sup>13</sup> Dieser Aspekt kann im vorliegenden Beitrag daher ausgeblendet bleiben. Stattdessen wird die vertragsrechtliche Seite von Finanzierungsleasinggeschäften behandelt: Nach einer kurzen Darstellung des Hintergrunds für den Erlass der Interpretation (II) werden im Fol-

<sup>1</sup> Priv.-Doz. Dr. iur. Knut B. Piffler, M.A. (Sinologie), ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (piffler@mpipriv.de). Der Autor ist Herrn Dr. Jakob Riemenschneider, Taylor Wessing, München, für wertvolle Hinweise sehr zu Dank verpflichtet.

<sup>2</sup> Zum allgemeinen Vertragsrecht sind bereits folgende justizielle Interpretationen ergangen: „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des ‚Vertragsgesetzes der Volksrepublik China‘ (Teil 1)“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国合同法》若干问题的解释(一)] vom 19.12.1999, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1; „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des ‚Vertragsgesetzes der Volksrepublik China‘ (Teil 2)“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国合同法》若干问题的解释(二)] vom 9.2.2009, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2009, S. 288 ff. Daneben hat sich das OVG auch zu einzelnen Vertragstypen wie etwa zu Mietverträgen (siehe ZChinR 2010, S. 272 ff.), Bauausführungsverträgen (siehe ZChinR 2011, S. 60 ff.), Technologieverträgen (siehe ZChinR 2011, S. 44 ff.), Immobilienkaufverträgen (siehe ZChinR 2011, S. 131 ff.), zu Reiseverträgen (siehe ZChinR 2012, S. 368 ff.) und zuletzt zum Kaufrecht (siehe ZChinR 2014, S. 373 ff.) geäußert.

<sup>3</sup> Ausführlicher zu justiziellen Interpretationen Björn Ahl, Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China – Eine Analyse der neuen Bestimmungen des Jahres 2007, in: ZChinR 2007, S. 251 ff.

<sup>4</sup> [中华人民共和国合同法] vom 15.3.1999, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.

<sup>5</sup> Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 144 ff.

<sup>6</sup> § 26 Abs. 1 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung. Zur Anwendung der Interpretation auf zur Zeit des Inkrafttretens bereits rechtshängige Verfahren siehe § 26 Abs. 2 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung.

<sup>7</sup> Die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Behandlung von Streitfällen zu Finanzierungsleasing-Verträgen“ [最高人民法院审理融资租赁合同纠纷案件若干问题的规定] (Fafa [1996] Nr. 19) vom 27.5.1996 (im Folgenden: OVG-Finanzierungsleasingbestimmungen 1996); abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 1996, Nr. 3, S. 95 f.

<sup>8</sup> [中华人民共和国物权法] vom 16.3.2007; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 16.3.07/1; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 78 ff.

<sup>9</sup> [中华人民共和国民事诉讼法] vom 9.4.1991 in der Fassung vom 31.8.2012; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, S. 307 ff.

<sup>10</sup> Siehe unten unter III 4 c.

<sup>11</sup> Siehe unten unter III 6.

<sup>12</sup> Siehe hierzu die komprimierte, aber umfassende Darstellung bei Michael Martinek, Das Leasinggeschäft, in: Herbert Schimansky/Hermann-Josef Bunte/Hans-Jürgen Lwowski (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl., München 2011, S. 865 ff.

<sup>13</sup> Siehe hierzu einführend Xiaoyuan Hu, Juristische Rahmenbedingungen des Leasing-Geschäfts in China, in: Finanzierung Leasing Factoring 2010, Nr. 3, S. 131 ff. (168 ff.). Hu bemerkt (auf S. 172): „Im Vergleich zu anderen Finanzierungsformen hat das Finanzierungsleasing keine bilanziellen und steuerlichen Vorteile. Die charakteristischen Merkmale des Finanzierungsleasings (zum Beispiel Steueraufschiebungswirkung, Bilanzneutralität des Leasing-Nehmers) spielen keine Rolle, wodurch man das Leasing-Geschäft stark einschränkt.“ Rechtsgrundlagen der steuerlichen Behandlung des Finanzierungsleasings und der Abgrenzung zum Operating-Leasing sind § 11 Unternehmenseinkommenssteuergesetz der VR China [中华人民共和国企业所得税法] vom 16.3.2007, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 16.3.07/1; § 58 Nr. 3 Durchführungsverordnung zum Unternehmenseinkommenssteuergesetz der VR China [中华人民共和国企业所得税法实施条例] vom 12.6.2007; § 6 Unternehmensbuchhaltungsstandard Nr. 21 – Leasing [企业会计准则第21号——租赁] vom 15.2.2006, abgedruckt in: Finance and Accounting Monthly [财会月刊] 2006, Nr. 6, S. 25 ff.; und 4. Abschnitt Ziffer 3 Unternehmensbuchhaltungsstandard – Leasingleitfaden [企业会计准则——租赁指南].

genden die Regelungen der Interpretation im Kontext der Bestimmungen zum Finanzierungsleasing im Vertragsgesetz vorgestellt (III), wobei auf eine Kommentierung der Interpretation zurückgegriffen wird, die unter der Leitung der zweiten Zivilkammer des OVG verfasst wurde.<sup>14</sup> Der Beitrag schließt mit einem Fazit (IV).

## II. Hintergrund für den Erlass der Interpretation

Hintergrund der Regelung ist laut Kommentierung ein vermehrtes Aufkommen von Finanzierungsleasing-Streitigkeiten vor chinesischen Gerichten.<sup>15</sup> Zugleich nimmt die wirtschaftliche Bedeutung des Finanzierungsleasings in China zu.<sup>16</sup>

Der Entwurf eines Finanzierungsleasinggesetzes<sup>17</sup>, der unter der Leitung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des Nationalen Volkskongresses<sup>18</sup> (NVK) im November 2006 fertiggestellt wurde, ist nicht verabschiedet worden.<sup>19</sup> Im Jahr 2009 begann das OVG daraufhin im Auftrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses und des Rechtsordnungsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses des NVK<sup>20</sup> mit dem Entwurf einer justiziellen Interpretation zum Finanzierungsleasing.<sup>21</sup>

Die Kommentierung macht deutlich, dass man sich beim Entwurf der Interpretation nicht nur an der nationalen Gesetzgebung, Modellgesetzen, Rechtsprechung und Lehrmeinungen verschiedener Staaten<sup>22</sup>, sondern insbesondere auch am internationalen Einheitsrecht orientiert hat: Genannt werden das UNIDROIT-Übereinkommen über das internationale Finanzierungsleasing vom 28.05.1988<sup>23</sup> und

das UNIDROIT-Modelgesetz über Leasing vom 13.11.2008<sup>24</sup>.<sup>25</sup>

## III. Die Regelungen im Einzelnen

### 1. Definition, Vertragsinhalt und Erscheinungsformen

§ 237 Vertragsgesetz definiert den Finanzierungsleasing-Vertrag<sup>26</sup> als einen Vertrag, bei dem der Leasinggeber<sup>27</sup> aufgrund der vom Leasingnehmer<sup>28</sup> getroffenen Wahl eines Verkäufers<sup>29</sup> und eines Leasinggegenstandes<sup>30</sup> vom Verkäufer den Leasinggegenstand erwirbt und dem Leasingnehmer zum Gebrauch zur Verfügung stellt; der Leasingnehmer zahlt im Gegenzug Leasingraten<sup>31</sup>.<sup>32</sup>

In einem Finanzierungsleasing-Vertrag sind nach § 238 Vertragsgesetz Regelungen zu treffen:

- zur Bezeichnung, Menge, Spezifikationen und technischen Funktionen des Leasinggegenstandes,
- zum Verfahren der Abnahme<sup>33</sup> des Leasinggegenstandes,
- zur Grundlaufzeit<sup>34</sup>,
- zur Zusammensetzung der Leasingraten und zu den Terminen und der Art und Weise ihrer Zahlung und

---

zierungsleasing – Deutsches Kollisionsrecht und Konvention von Ottawa (1988), München 1992, S. 98 ff. (dort – auf den S. 162 ff. – findet sich auch eine deutsche Übersetzung des Übereinkommens). Das UNIDROIT-Übereinkommen hatte bereits beim Entwurf des Vertragsgesetzes Pate gestanden. Siehe YAO Hong [姚红] (Hrsg.), Synopse der Bestimmungen des „Vertragsgesetzes der Volksrepublik China“ und der betreffenden Vertragsbestimmungen im In- und Ausland [《中华人民共和国合同法》与国内外有关合同规定条文对照], Beijing 1999, S. 151 ff.

<sup>24</sup> Chin. „租赁示范法“; das Modellgesetz ist im Internet einsehbar unter <http://www.unidroit.org/instruments/leasing/model-law>.

<sup>25</sup> SONG Xiaoming/LIU Zhumei/YUAN Shuang [宋晓明/刘竹梅/原爽], Verständnis und Anwendung der „Erläuterung zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen zu Finanzierungsleasing-Verträgen“ [《关于审理融资租赁合同纠纷案件适用法律问题的解释》的理解与适用], in: Volksjustiz [人民司法] 2014, Nr. 7, S. 28 ff. (29).

<sup>26</sup> Chin. „融资租赁“.

<sup>27</sup> Chin. „出租人“. Der Begriff wird im Zusammenhang des Mietrechts im Vertragsgesetz auch als „Vermieter“ verwendet.

<sup>28</sup> Chin. „承租人“. Der Begriff wird im Zusammenhang des Mietrechts im Vertragsgesetz auch als „Mieter“ verwendet.

<sup>29</sup> Chin. „出卖人“.

<sup>30</sup> Chin. „租赁物“.

<sup>31</sup> Chin. „租金“. Der Begriff wird im Zusammenhang des Mietrechts im Vertragsgesetz auch als „Mietzins“ verwendet.

<sup>32</sup> Vgl. die entsprechende Definition in Art. 1 Abs. 1 UNIDROIT-Übereinkommen (Fn. 23), die von YAO Hong (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 23), S. 151 f., als Vorbild für die Regelung in § 237 Vertragsgesetz genannt wird. Zu anderen Definitionen aus aufsichtsrechtlicher und buchhalterischer Sicht siehe XI Xiaoming-XI Xiaoming [奚晓明], S. 32 f. Dort führt XI Definitionen nach der „Methode zur Verwaltung von Finanzierungsleasing-Gesellschaften“ [金融租赁公司管理办法] vom 13.3.2014, nach der „Methode zur Verwaltung von ausländische investierten Leasinggeschäften“ [外商投资租赁业管理办法] vom 3.2.2005 und nach dem „Unternehmensbuchhaltungsstandard Nr. 21 – Leasing“ [企业会计准则第21号——租赁] vom 15.2.2006 an.

<sup>33</sup> Chin. „检验方法“.

<sup>34</sup> Chin. „租赁期限“; wörtlich: „Mietdauer“.

<sup>14</sup> XI Xiaoming [奚晓明] (Hrsg.), Verständnis und Anwendung der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts zu Finanzierungsleasing-Verträgen [最高人民法院关于融资租赁合同纠纷司法解释理解与适用], Beijing 2014 (zitiert als: XI Xiaoming-Bearbeiter).

<sup>15</sup> Laut XI Xiaoming-XI Xiaoming [奚晓明], Einleitung, S. 1, und XI Xiaoming-Li Zhigang [李志刚], S. 21, haben chinesische Volksgerichte im Jahr 2008 in erster Instanz 860 Fälle, 2009 1.677, 2012 4.591 und im Jahr 2013 bereits 8.530 Fälle angenommen.

<sup>16</sup> 2013 betrug das Volumen von Finanzierungsleasingverträgen in China 2,1 Billionen Yuan; es gab 1026 Leasinggesellschaften, siehe hierzu und zu weiteren statistischen Angaben LEI Jiping/YUAN Shuang/Li Zhigang [雷继平/原爽/李志刚], Handelspraxis und justizielle Reaktion: Einige rechtliche Fragen zu Finanzierungsleasing-Verträgen [交易实践与司法回应: 融资租赁合同若干法律问题], in: Journal of Law Application [法律适用] 2014, Nr. 4, S. 33 ff. (33).

<sup>17</sup> Chin. „融资租赁法“.

<sup>18</sup> Chin. (abgekürzt) „全国人大财经委“.

<sup>19</sup> XI Xiaoming-XI Xiaoming [奚晓明], S. 32 (dort Fn. 1). Der Entwurf ist in der Kommentierung (auf den S. 458 ff.) abgedruckt; kurze Darstellung des Inhalts des Entwurfs bei Xiaoyuan Hu, a.a.O. (Fn. 13), S. 172 f.

<sup>20</sup> Chin. (abgekürzt) „全国人大常委会法工委“.

<sup>21</sup> Siehe das „Interview“ zu der justiziellen Interpretation mit einem (namentlich nicht genannten) Verantwortlichen der 2. Kammer des OVG, XI Xiaoming, S. 11.

<sup>22</sup> So finden sich Hinweise auf die Rechtsprechung und Lehre in Deutschland, Taiwan (bspw. auf S. 35 f.) und Japan (S. 41), die Regelungen im Modelgesetz in den USA (Uniform Commercial Code, bspw. auf S. 39) sowie auf die Gesetzgebung in Frankreich (S. 39), Russland (S. 40) und in Serbien, Kasachstan und Usbekistan (S. 41).

<sup>23</sup> Chin. „国际融资租赁公约“; das Übereinkommen ist im Internet einsehbar unter <http://www.unidroit.org/fr/leasing-ol-2/leasing-anglais>. Zu dem Übereinkommen siehe Carsten Dageförde, Internationales Finan-

- zur Währung, in der die Raten zu zahlen sind, sowie
- dazu, ob der Leasinggegenstand am Ende der Grundlaufzeit in das Eigentum des Leasingnehmers fällt.

Für den Vertrag ist nach § 238 Satz 2 Vertragsgesetz die Schriftform erforderlich.<sup>35</sup>

Um den Finanzierungsleasing-Vertrag von ähnlichen Geschäften (Ratenzahlungskauf, Darlehen<sup>36</sup> etc.) abzugrenzen<sup>37</sup>, ist nach § 1 Abs. 1 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung neben den Rechten und Pflichten der Parteien auch auf die Natur des Leasinggegenstandes<sup>38</sup>, seinen Wert<sup>39</sup> sowie auf die Leasingraten<sup>40</sup> abzustellen. Die Bezeichnung als Finanzierungsleasing-Vertrag allein ist nicht ausschlaggebend, wenn das Geschäft tatsächlich kein Finanzierungsleasing ist, § 1 Abs. 2 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung. Handelt es sich (trotz der Bezeichnung) nicht um einen Finanzierungsleasing-

Vertrag, so sind die Wirksamkeit und die Rechte und Pflichten der Parteien nach dem betreffenden Vertragsverhältnis gemäß den Regelungen des Vertragsgesetzes festzustellen.<sup>41</sup>

§ 2 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung stellt klar, dass Verträge, bei denen der Leasingnehmer Eigentümer des Leasinggegenstandes ist, der diesen an den Leasinggeber verkauft (und übereignet), um den Leasinggegenstand anschließend vom Leasinggeber zu leasen, ebenfalls als Finanzierungsleasing-Verträge anzusehen sind (so genanntes Sale-and-lease-back<sup>42</sup>), obwohl es hier an der für das Finanzierungsleasing typischen dreiseitigen Vertragsbeziehung fehlt<sup>43</sup>.<sup>44</sup> Gleiches gilt für das Hersteller- oder Händlerleasing, auf das die Kommentierung (an anderer Stelle) die Interpretation ebenfalls grundsätzlich anwenden will.<sup>45</sup> Subleasingverträge<sup>46</sup> und der so genannte „leveraged lease“<sup>47</sup>, bei dem der Leasinggeber eine Fremdfinanzierung für die Beschaffung des Leasinggegenstandes aufnimmt, sind laut Kommentierung ebenfalls als Finanzierungsleasing-Verträge im Sinne der OVG-Interpretation anzusehen.<sup>48</sup>

Das Operating-Leasing<sup>49</sup> wird von der Kommentierung einerseits dem Finanzierungsleasing gegenübergestellt: Auf das Operating-Leasing fänden demnach die Regelungen nach dem 13. Kapitel des Vertragsgesetzes über Mietverträge Anwendung.<sup>50</sup> Andererseits findet sich dort aber auch die Aussage, dass das Operating-Leasing im Wesentlichen ein buchhalterischer Begriff<sup>51</sup> sei, so dass „gleichzeitig“ ein Finanzierungsleasing vorliegen könne. Es wird daher auf den Einzelfall ankommen, ob die Regelungen der justiziellen Interpretation anzuwenden sind.

<sup>35</sup> Zum Schriftformerfordernis siehe § 11 Vertragsgesetz. Ein Schriftformmangel hat die Unwirksamkeit des Vertrags zur Folge, *Yuanshi Bu*, Einführung in das Recht Chinas, 2009, S. 105. Die Unwirksamkeit kann gemäß § 36 Vertragsgesetz durch die Erfüllung der Hauptleistungspflicht und die Annahme der Erfüllung geheilt werden.

<sup>36</sup> Diese Abgrenzung hat, trotz des eindeutigen Kriteriums, dass dem Leasingnehmer nicht ein Geldbetrag, sondern ein durch Kauf eigens erworbener Gegenstand zum Gebrauch überlassen wird, die chinesischen Gerichte häufig beschäftigt. Siehe *Jakob Riemenschneider*, Das Darlehensrecht der Volksrepublik China, Berlin 2008, S. 66. *Riemenschneider* führt dieses Problem darauf zurück, dass rechtliche Hindernisse bei der Vergabe zwischenbetrieblicher Darlehen Anlass zu Umgehungsgeschäften gegeben hätten.

<sup>37</sup> *XI Xiaoming-XI Xiaoming* [奚晓明], S. 38. Siehe dort (S. 34 ff.) zu den Theorien, die international zur Einordnung des Leasings vertreten werden, sowie (auf S. 37) zu folgenden wesentlichen Merkmalen des Finanzierungsleasings im chinesischen Vertragsgesetz: (1) Vorliegen einer dreiseitigen Vertragsbeziehung; (2) Auswahl des Leasinggegenstandes und des Leasinggebers durch den Leasingnehmer; (3) Amortisation des Leasinggegenstandes durch Leasingraten; (4) Eigentum des Leasinggebers am Leasinggegenstand während der Vertragslaufzeit; (5) (optionale) Erwerbsoption des Leasingnehmers am Ende der Vertragslaufzeit.

<sup>38</sup> Nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind unbewegliche Sachen als Leasinggegenstand: *XI Xiaoming-XI Xiaoming* [奚晓明], S. 47 f., führt aus, dass er „Werksgebäude und Equipment in einem Unternehmen“ [企业厂房、设备在内] als Leasinggegenstand für zulässig erachte. Im Übrigen soll es bei Immobilien laut *XI* darauf ankommen, ob die „Verwaltungs- und Aufsichtsabteilungen der Leasingbranche“ [融资租赁行业的行政监管部门] der betreffenden Leasinggesellschaft eine Genehmigung erteilt hat, Immobilien wie beispielsweise Gebäude [商品房], städtische Rohrnetze [城市地下管网] oder öffentliche Straßen [公路] zum Leasinggegenstand zu machen. *XI Xiaoming-LI Zhigang* [李志刚], S. 62, geht ohne weiteres davon aus, dass solche „städtischen Infrastruktureinrichtungen“ [城市基础设施] Gegenstand von Sale-and-lease-back-Vertragsverhältnissen sein können. Rechte [权利] können nach Ansicht von *XI* (S. 50 f.) hingegen „im Allgemeinen“ nicht Leasinggegenstand sein (als Beispiele führt er „Gebühreneinzugsrechte“ [收费权], Markenrechte und Patentrechte an). Software sei für sich gesehen [单纯的软件] ebenfalls kein zulässiger Leasinggegenstand (S. 53). Ähnlich argumentieren auch *LEI Jiping/YUAN Shuang/LI Zhigang*, a.a.O. (Fn. 16), S. 35 ff.

<sup>39</sup> Der (vereinbarte) Wert [价值] des Leasinggegenstandes muss nach *XI Xiaoming-XI Xiaoming* [奚晓明], S. 53, höher sein als der tatsächliche Wert [估价] des Leasinggegenstandes, da ansonsten die Gefahr bestehe, dass unter der Bezeichnung eines Leasingvertrags „verdeckte Darlehen“ [变相贷款] vergeben würden. Siehe auch *SONG Xiaoming/LIU Zhumei/YUAN Shuang*, a.a.O. (Fn. 25), S. 29: Sie bilden das Beispiel, dass für einen Leasinggegenstand, der tatsächlich 1 Mio. Yuan wert ist, ein Wert von 1000 Yuan vereinbart wird. Hier sei nach § 237 Vertragsgesetz kein Vertrag über ein Finanzierungsleasing abgeschlossen worden, sondern ein Darlehensvertrag.

<sup>40</sup> Zur Höhe der Leasingraten siehe unten unter III 2.

<sup>41</sup> *XI Xiaoming-XI Xiaoming* [奚晓明], S. 55. *XI* betont, dass der betreffende Vertrag also nicht allein deswegen nichtig sei, weil es sich trotz der Bezeichnung nicht um einen Finanzierungsleasing-Vertrag handelt.

<sup>42</sup> Chin. „售后回租“. Laut *LEI Jiping/YUAN Shuang/LI Zhigang*, a.a.O. (Fn. 16), S. 34, machen Sale-and-lease-back-Geschäfte in China teilweise über 80% des Geschäftsvolumens von Leasinggesellschaften aus.

<sup>43</sup> Zu den wesentlichen Merkmalen des Finanzierungsleasings im chinesischen Vertragsgesetz siehe oben Fn. 37.

<sup>44</sup> Bei den Sale-and-lease-back-Verträgen kommt es zu den erwähnten Abgrenzungsschwierigkeiten zu Darlehensverträgen (Fn. 34). Die Rechtsprechung hatte „Leasingverträge“, bei denen das Leasinggut nicht existiert, als nichtige Darlehensverträge angesehen. Siehe *Jakob Riemenschneider*, a.a.O. (Fn. 36), S. 67.

<sup>45</sup> Siehe unten Fn. 125.

<sup>46</sup> Chin. „转租赁“.

<sup>47</sup> Chin. „杠杆租赁“.

<sup>48</sup> *XI Xiaoming-XI Xiaoming* [奚晓明], S. 59.

<sup>49</sup> Chin. „经营性租赁“. Da diese Form des Leasings auf eine mehrfache Verwendbarkeit des Leasinggegenstands durch verschiedene Leasingnehmer angelegt ist, ergeben sich Abgrenzungsschwierigkeiten zur Miete, soweit die Nutzungsüberlassung auf Zeit im Vordergrund steht.

<sup>50</sup> *XI Xiaoming-XI Xiaoming* [奚晓明], S. 38.

<sup>51</sup> Nach der Definition der in Fn. 32 angeführten Quelle.

## 2. Rechte und Pflichten der Parteien

Nach der bereits genannten Definition des Finanzierungsleasing-Vertrags hat der Leasinggeber die Hauptpflicht, dem Leasingnehmer die Gebrauchsmöglichkeit an einem von ihm zu beschaffenden Leasinggegenstand für die vereinbarte Zeit einzuräumen.<sup>52</sup> Um dem Leasingnehmer die Gebrauchsmöglichkeit einräumen zu können, schließt der Leasinggeber mit dem Verkäufer des Leasinggegenstands einen Kaufvertrag ab und entrichtet den entsprechenden Kaufpreis.<sup>53</sup> Der Leasingnehmer wird nicht Vertragspartei dieses Kaufvertrags. Der Leasinggeber erwirbt Eigentum am Leasinggegenstand, § 242 Satz 1 Vertragsgesetz.<sup>54</sup>

Die Hauptleistungspflicht für den Leasingnehmer ist die Zahlung der vereinbarten Leasingraten, § 248 Satz 1 Vertragsgesetz.<sup>55</sup> Soweit die Parteien keine Vereinbarung über die Höhe der Leasingraten getroffen haben, werden diese nach § 243 Vertragsgesetz aufgrund eines großen Teils der Kosten oder der gesamten Kosten des Erwerbs des Leasinggegenstandes und eines angemessenen Gewinns des Leasinggebers festgesetzt. Gemeint ist hiermit, dass die Leasingraten die Kosten für die Anschaffung des Leasinggegenstandes ganz oder größtenteils decken müssen zuzüglich einer Gewinnmarge.<sup>56</sup>

Die Übergabe an den Leasingnehmer ist nach § 239 Vertragsgesetz eine Pflicht des Verkäufers. Der Leasingnehmer hat nach dieser Vorschrift die auf die Inempfangnahme des Leasinggegenstands bezüglichen Rechte des Käufers. Diese dem Leasingnehmer gewährten Rechte des Käufers umfassen nicht das Geltendmachen von Ersatzansprüchen gegen den Verkäufer, so dass hier (in Verbindung mit

der eingeschränkten Haftung des Leasinggebers für Leistungsstörungen in Bezug auf den Leasinggegenstand<sup>57</sup> und der Regelung des § 240 Vertragsgesetz<sup>58</sup>) bislang eine Lücke (kein Direktanspruch des Leasingnehmers gegen den Verkäufer) besteht.<sup>59</sup>

Der Leasingnehmer trägt nach der Übergabe des Leasinggegenstands durch den Verkäufer als Besitzer gemäß § 7 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung.<sup>60</sup> Er trägt also die Sach- und Preisgefahr, so dass der Leasinggeber in diesem Fall weiterhin die Zahlung der Leasingraten verlangen kann, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Der Leasingnehmer muss den Leasinggegenstand gemäß § 247 Vertragsgesetz zweckmäßig bewahren und gebrauchen; er ist verpflichtet, den Leasinggegenstand zu warten und zu reparieren.<sup>61</sup>

## 3. Abschluss und Wirksamkeit von Finanzierungsleasing-Verträgen

Für den Abschluss und die Wirksamkeit von Finanzierungsleasing-Verträgen gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen im Vertragsgesetz: Nach § 44 Satz 1 Vertragsgesetz werden nach dem Recht errichtete Verträge mit der Errichtung wirksam. Etwas anderes gilt gemäß § 44 Satz 2 Vertragsgesetz, wenn nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Bestimmungen für die Wirksamkeit zunächst ein Genehmigungs-, Registrierungs- oder sonstiges Verfahren durchgeführt werden muss. Da für Finanzierungsleasinggeschäfte in China eine Gewerbezulassung erforderlich ist<sup>62</sup>, stellt sich die Frage, ob ein Finanzierungsleasing-Vertrag auch dann wirksam ist, wenn eine solche Gewerbezulassung nicht eingeholt wurde.

Die justizielle Interpretation des OVG zum Finanzierungsleasing aus 1996 beantwortete diese Frage negativ: Nach deren Ziffer 5 waren Finanzierungsleasing-Verträge ohne eine entsprechende Gewerbezulassung unwirksam.<sup>63</sup> § 3 OVG-Finan-

<sup>52</sup> Vgl. auch § 245 Vertragsgesetz, wonach der Leasinggeber dem Leasingnehmer Besitz und Gebrauch des Leasinggegenstandes gewährleisten muss.

<sup>53</sup> § 241 Vertragsgesetz stellt klar, dass der Leasinggeber ohne das Einverständnis des Leasingnehmers nicht den Kaufvertrag abändern darf, den er auf Grund der Vorgaben des Leasingnehmers mit dem Verkäufer geschlossen hat. Da YAO Hong (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 23), S. 152 f., als Vorbild für § 241 Vertragsgesetz Art. 11 des UNIDROIT-Übereinkommens (Fn. 23) nennt, ist diese Vorschrift wohl so zu verstehen, dass der Leasingnehmer gegen eine nachträgliche Änderung des Kaufvertrags geschützt wird: Änderungen wären demnach zwar weiterhin möglich (Grundsatz der Vertragsfreiheit); die Änderung wirkt sich jedoch nur in dem Verhältnis zwischen Leasinggeber (Käufer) und Verkäufer (Lieferant) aus; sie hat keine Auswirkungen auf die Rechte des Leasingnehmers gegen den Verkäufer.

<sup>54</sup> Dementsprechend hat der Leasinggeber bei einer Insolvenz des Leasingnehmers nach § 242 Satz 2 Vertragsgesetz ein Aussonderungsrecht [别除权] im Hinblick auf den Leasinggegenstand, HAN Shiyuan [韩世远], Vertragsrechtswissenschaft [合同法学], Beijing 2010, S. 478.

<sup>55</sup> Die Verjährungsfrist für den Zahlungsanspruch beträgt nach § 25 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung zwei Jahren, wobei die Frist ab dem Tag berechnet wird, an dem die Leasingdauer endet.

<sup>56</sup> XI Xiaoming-XI Xiaoming [奚晓明], S. 53. Als Vorbild für § 243 Vertragsgesetz nennt YAO Hong (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 23), S. 153, Art. 1 Abs. 2 (c) des UNIDROIT-Übereinkommens (Fn. 23), nach dem ein Merkmal des Finanzierungsleasings ist, dass die nach dem Leasingvertrag zu zahlenden Beiträge so kalkuliert sind, dass sie insbesondere eine volle Amortisation der Kosten für die Anschaffung der Ausrüstung oder einen wesentlichen Teil derselben ermöglichen.

<sup>57</sup> Siehe hierzu unten unter III 6 a bb.

<sup>58</sup> Siehe hierzu unten unter III 6 a.

<sup>59</sup> Dies erkennen zutreffend auch LEI Jiping/YUAN Shuang/LI Zhigang, a.a.O. (Fn. 16), S. 38.

<sup>60</sup> Zu weiteren Regelungen des Gefahrübergangs siehe unten unter III 4 a.

<sup>61</sup> Als Vorbild für § 247 Vertragsgesetz nennt YAO Hong (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 23), S. 154, Art. 9 Abs. 1 des UNIDROIT-Übereinkommens (Fn. 23).

<sup>62</sup> Siehe zur Gewerbezulassung bei Finanzierungsleasinggeschäften XIAOYUAN HU, a.a.O. (Fn. 13), S. 131 ff. Die Kommentierung, XI Xiaoming-ZHENG Yong [郑勇], S. 73, nennt explizit das Genehmigungserfordernis beim Leasing von medizinischen Geräten nach der „Verordnung zur Beaufsichtigung medizinischer Geräte“ [医疗器械监督管理条例] vom 4.1.2000, wobei diese Verordnung am 7.3.2014 revidiert worden ist, was in der Kommentierung nicht berücksichtigt wurde.

<sup>63</sup> Ziffer 5 OVG-Finanzierungsleasingbestimmungen 1996 (Fn. 7) lautet: „Sind von Finanzierungsleasing-Verträgen Gegenstände berührt, die betreffenden Abteilungen zur Genehmigung berichtet werden müssen, muss festgestellt werden, dass die Finanzierungsleasing-Verträge unwirksam sind, wenn keine Genehmigung vorliegt.“

zierungsleasingerläuterung kommt nun zu einem anderen Ergebnis. Demnach darf das Volksgericht nicht allein deshalb feststellen, dass der Finanzierungsleasing-Vertrag unwirksam ist, weil der Leasinggeber keine Verwaltungsgenehmigung zur gewerblichen Nutzung des Leasinggegenstands erlangt hat.<sup>64</sup>

Der Wortlaut der Vorschrift trifft keine Aussage dazu, ob ein Finanzierungsleasing-Vertrag unwirksam ist, wenn der Leasingnehmer keine solche Genehmigung vorweist. Die Kommentierung argumentiert jedoch, dass die Genehmigung nur den rechtmäßigen Gebrauch des Leasinggegenstands durch den Leasingnehmer betreffe und die Wirksamkeit des Vertrags nicht beeinflusse. Demnach sei der Finanzierungsleasing-Vertrag auch dann als wirksam anzusehen, wenn der Leasingnehmer keine entsprechende Genehmigung habe.<sup>65</sup>

Die Rechtsfolgen im Hinblick auf das Eigentum am Leasinggegenstand bei Unwirksamkeit des Vertrags regelt (als Interpretation der allgemeinen Rechtsfolgen bei unwirksamen Verträgen nach § 58 Vertragsgesetz<sup>66</sup>) § 4 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung.<sup>67</sup> Grundsätzlich ist demnach bei dieser Frage auf Parteivereinbarungen im Finanzierungsleasing-Vertrag oder eine nachträgliche Übereinkunft der Parteien zurückzugreifen. Ansonsten verbleibt das Eigentum (gemäß der Regelung in § 242 Vertragsgesetz) beim Leasinggeber und der Leasingnehmer muss den Leasinggegenstand an den Leasinggeber herausgeben, § 4 Satz 1 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung.

Etwas anderes gilt nach § 4 Satz 2 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung in folgenden Fällen:

- Wenn der Leasingnehmer die Unwirksamkeit des Vertrags verursacht hat, und der Leasinggeber nicht die Rückgabe des Leasinggegenstands fordert, oder
- wenn der Leasinggegenstand derzeit in Gebrauch ist, sodass nach der Rückgabe an den Leasinggeber der Wert des Leasinggegenstands und seine Funktionsfähigkeit deutlich verringert werden würde.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so „kann“ das Volksgericht entscheiden, dass das Eigentum am

Leasinggegenstand an den Leasingnehmer übergeht. Der Leasingnehmer muss dem Leasinggeber im Gegenzug den Wert des Leasinggegenstands ersetzen, wobei die Umstände der Vertragserfüllung und der bereits erfolgten Zahlungen der Leasingraten zu berücksichtigen sind.

Gerechtfertigt werden diese Rechtsfolgen von der Kommentierung im Hinblick auf den ersten Fall (Leasinggeber „verzichtet“ auf sein Eigentum) damit, dass die Partei, bei der (im Hinblick auf die Unwirksamkeit des Vertrags) kein Verschulden vorliegt, geschützt werden müsse. Für den zweiten Fall (Gebrauch des Leasinggegenstands durch den Leasingnehmer) argumentiert die Kommentierung ökonomisch: Der Herausgabeanspruch (aus § 58 Vertragsgesetz) sei ausgeschlossen, wenn dies zu wirtschaftlich unvernünftigen Ergebnissen führe.<sup>68</sup>

#### 4. Vertragserfüllung und gutgläubiger Erwerb des Leasinggegenstands

##### a. Gefahrübergang

Gemäß § 239 Vertragsgesetz ist der Verkäufer verpflichtet, den Leasinggegenstand dem Leasingnehmer vereinbarungsgemäß zu übergeben. Mit der Übergabe geht die Sach- und Preisgefahr auf den Leasingnehmer über, § 7 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung.

Das Vertragsgesetz sieht aber keine Annahmepflicht des Leasingnehmers vor, da es die Annahme (wie auch im allgemeinen Vertragsrecht) allein als ein Recht des Gläubigers konstruiert.<sup>69</sup> Dementsprechend enthält das Vertragsgesetz auch keine Voraussetzungen, bei deren Vorliegen der Leasingnehmer die Annahme des Leasinggegenstands verweigern kann, wenn dieser nicht vereinbarungsgemäß übergeben wird.

Hier schafft nun § 5 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung Abhilfe (ohne dass freilich zunächst eine Annahmepflicht des Leasingnehmers statuiert würde; diese wird stillschweigend vorausgesetzt<sup>70</sup>): Der Leasingnehmer hat demnach ein Recht der Annahmeverweigerung (mit der Folge, dass die Sach- und Preisgefahr nicht auf ihn übergeht),

- wenn der Leasinggegenstand den Vereinbarungen auf erhebliche Weise nicht entspricht; und

<sup>64</sup> Das OVG setzt damit seine Bemühungen fort, die (zahlreichen) verwaltungsrechtlichen Genehmigungserfordernisse nicht auf zivilrechtliche Vertragsverhältnisse durchschlagen zu lassen, wie es dies bereits in § 9 der ersten Interpretation zum Vertragsgesetz vom 19.12.1999 (Fn. 2) angelegt hatte. Vgl. XI Xiaoming-ZHENG Yong [郑勇], S. 79, der sich auf diese Regelung bezieht.

<sup>65</sup> XI Xiaoming-ZHENG Yong [郑勇], S. 86.

<sup>66</sup> XI Xiaoming-GAO Yanzhu [高燕竹], S. 86; SONG Xiaoming/LIU Zhumei/YUAN Shuang, a.a.O. (Fn. 25), S. 30.

<sup>67</sup> Vgl. die Vorgängerregelung in § 7 OVG-Finanzierungsleasingbestimmungen 1996 (Fn. 7).

<sup>68</sup> XI Xiaoming-GAO Yanzhu [高燕竹], S. 86. Als Beispiel führt GAO den Einbau einer Maschine an, deren Ausbau übermäßige Schäden verursachen würde.

<sup>69</sup> Siehe Knut Benjamin Piffler, Der Dienstleistungsvertrag im chinesischen Vertragsgesetz, in: Reinhard Zimmermann (Hrsg.), Service Contracts, Tübingen 2010, S. 193 ff. (211).

<sup>70</sup> Das Annahmeverweigerungsrecht wird aus dem Kaufrecht (§ 148 Vertragsgesetz: Annahmeverweigerung bei Qualitätsmängeln der Kaufsache) hergeleitet, siehe XI Xiaoming-ZHANG Leisong [张雷松], S. 102.

- wenn der Verkäufer den Leasinggegenstand nicht innerhalb der Übergabefrist oder nicht innerhalb eines vernünftigen Zeitraumes übergeben hat, und dies auch nach Mahnung durch den Leasingnehmer oder Leasinggeber bis Ablauf der Mahnfrist nicht tut.

Schäden die dem Leasinggeber dadurch entstehen, dass der Leasingnehmer die Annahme des Leasinggegenstands verweigert, ohne dies dem Leasinggeber umgehend mitzuteilen, oder dass der Leasingnehmer die Annahme des Leasinggegenstands ohne ordentlichen Grund verweigert, muss der Leasingnehmer ersetzen, § 5 Abs. 2 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung.

§ 10 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung betrifft die Frage, wer die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Leasinggegenstands nach Ablauf des Leasingzeitraums trägt. Soweit der Leasinggegenstand nach Ablauf des Leasingzeitraums an den Leasinggeber herausgegeben werden muss, kann der Leasinggeber in diesem Fall einen „angemessenen Ersatz“<sup>71</sup> fordern. Zu ersetzen ist nach der Kommentierung der Restwert des Leasinggegenstands.<sup>72</sup> Gleiches gilt gemäß § 10 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung, wenn die Rückgabe wegen Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen unmöglich ist. Weitergehende vertragliche Ansprüche des Leasinggebers sind nach der Kommentierung ausgeschlossen.<sup>73</sup>

## b. Zahlungsanspruch trotz Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch den Leasingnehmer

Gemäß § 240 Vertragsgesetz kann der Leasinggeber mit dem Leasingnehmer und dem Verkäufer vereinbaren, dass der Leasingnehmer die Rechtsbehelfe wegen Nichterfüllung von Vertragspflichten gegenüber dem Verkäufer ausübt.<sup>74</sup> Es handelt sich dabei also um eine vertragliche Abtretung von Gewährleistungsansprüchen oder um eine Ermächtigung der Geltendmachung dieser Ansprüche, die aus dem Kauf- oder Werkvertrag zwischen dem Leasinggeber und dem Verkäufer bestehen.<sup>75</sup> Übt der Mieter den Rechtsbehelf aus, Ersatz zu fordern, muss der Vermieter ihn gemäß § 240 a.E. Vertragsgesetz unterstützen.<sup>76</sup>

<sup>71</sup> Chin. „合理补偿“.

<sup>72</sup> Chin. „残余价值“. Siehe XI Xiaoming-YUAN Shuang [原爽], S. 176.

<sup>73</sup> XI Xiaoming-YUAN Shuang [原爽], S. 176.

<sup>74</sup> Dass es sich um zweiseitige Vereinbarungen zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer einerseits und zwischen dem Leasinggeber und dem Verkäufer andererseits handelt, und nicht – wie man nach dem Wortlaut des § 240 Vertragsgesetz meinen könnte – bestätigt auch HAN Shiyuan [韩世远], a.a.O. (Fn. 54), S. 473 f.

<sup>75</sup> Zur dogmatischen Einordnung siehe HAN Shiyuan [韩世远], a.a.O. (Fn. 54), S. 473 f.

<sup>76</sup> Siehe zur Durchsetzung dieser Pflicht durch die Erweiterung der Haftung des Leasinggebers nach § 18 OVG-Finanzierungsleasingerläu-

terung unten unter III 6 a.  
§ 6 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung stellt klar, dass die Ausübung dieser Rechte durch den Leasingnehmer diesen grundsätzlich nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der Leasingraten (aus dem Finanzierungsleasing-Vertrag) befreit. Begründet wird dies mit dem Grundsatz der relativen Wirkung von Parteivereinbarungen<sup>77</sup>: Leistungsstörungen im Verhältnis der Parteien des Kaufvertrags wirken sich nicht auf die Erfüllungsansprüche im Verhältnis der Parteien des Leasingvertrags aus.<sup>78</sup>

Allerdings sieht die Vorschrift Ausnahmen vor, wenn der Leasingnehmer als Begründung für eine Verringerung oder Aussetzung der entsprechenden Zahlungspflicht geltend macht,

- dass er sich bei der Festlegung des Leasinggegenstands auf die Fähigkeiten des Leasinggebers verlassen hat oder
- dass der Leasinggeber sich in die Wahl des Leasinggegenstands eingemischt hat.

Diese Ausnahmen rechtfertigt die Kommentierung damit, dass es in diesen Fällen unbillig wäre, wenn der Leasingnehmer die Risiken einer Leistungsstörung allein zu tragen hätte: Der Leasinggeber sei durch sein Verhalten über seine Finanzierungsfunktion hinaus tätig geworden und müsse daher einen Teil der Risiken tragen.<sup>79</sup>

## c. Übertragung auf Dritte

Gemäß §§ 79, 80 Vertragsgesetz können Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen Rechte aus Verträgen ganz oder teilweise auf Dritte abtreten.<sup>80</sup> In diesem Zusammenhang übernimmt § 8 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung den im chinesischen Mietrecht (§ 229 Vertragsgesetz) verankerten Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete“<sup>81</sup> für Finanzierungsleasing-Verträge. In der Interpretation heißt es hierzu, dass der Übertragungsempfänger wegen der Abtretung der Rechte aus dem Finanzierungsleasing-Vertrag nicht die Auflösung oder Änderung des Vertrags verlangen kann.<sup>82</sup>

§ 9 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung beschäftigt sich mit dem Fall, dass der Leasingnehmer oder der tatsächliche Nutzer des Leasinggegenstands diesen als Nichtberechtigter auf einen Dritten überträgt. Für die Frage, ob der Dritte Eigentum oder andere dingliche Rechte am Leasinggegenstand erwirbt, gilt nach der Interpretation die Vor-

terung unten unter III 6 a.

<sup>77</sup> Chin. „合同相对性的理论“.

<sup>78</sup> XI Xiaoming-ZHANG Leisong [张雷松], S. 111.

<sup>79</sup> XI Xiaoming-ZHANG Leisong [张雷松], S. 111.

<sup>80</sup> Siehe hierzu etwa Yuanshi Bu, a.a.O. (Fn. 35), S. 113 f.

<sup>81</sup> Chin. „买卖不破租赁“.

<sup>82</sup> Siehe XI Xiaoming-SU Bei [苏蓓], S. 143, wo auf eine ähnliche Regelung in Art. 14 des UNIDROIT-Übereinkommens (Fn. 23) verwiesen wird.

schrift über den gutgläubigen Erwerb in § 106 Sachenrechtsgesetz. Allerdings wird ein gutgläubiger Erwerb des Dritten nach § 9 OVG-Finanzierungsleasingläuterung ausgeschlossen, wenn:

- der Leasinggeber den Leasinggegenstand an einer deutlichen Stelle gekennzeichnet hat und der Dritte im Zeitpunkt des Geschäfts durch den Leasinggeber Kenntnis darüber hat oder hätte haben müssen, dass es sich um einen Leasinggegenstand handelt;
- der Leasinggeber den Leasingnehmer ermächtigt, eine Hypothek am Leasinggegenstand mit dem Leasinggeber als Hypothekengläubiger zu bestellen und dies bei der Registrierungsbehörde nach dem Recht registriert wird<sup>83</sup>;
- nicht gemäß dem Gesetz, Verwaltungsnormen und Bestimmungen branchenbezogener und regional zuständiger Abteilungen im Zeitpunkt des Geschäfts zwischen Leasingnehmer und dem Dritten bei dem betreffenden Organ Auskunft über Finanzierungsleasinggeschäfte eingeholt wird<sup>84</sup>;
- der Leasinggeber beweisen kann, dass der Dritte auf andere Weise Kenntnis hat oder Kenntnis darüber hätte haben müssen, dass es sich beim Gegenstand der Übergabe um einen Leasinggegenstand handelt.<sup>85</sup>

Mit dieser Regelung fasst das OVG laut Kommentierung Rechtsprechung der Untergerichte zum gutgläubigen Erwerb nach § 106 Sachenrechtsgesetz bei Leasingverträgen in Form von Regelbeispielen zusammen.<sup>86</sup>

---

<sup>83</sup> Indem sich der Leasinggeber auf diese Weise eine Hypothek am in seinem Eigentum stehenden Leasinggegenstand bestellt, versucht er, eine zusätzliche Sicherheit am Leasinggegenstand zu erlangen, was in der Praxis anscheinend häufig vorkommt und von der Kommentierung mit Hinweis auf § 77 der Interpretation zu einigen Fragen der Anwendung des Sicherheitengesetzes [关于适用《中华人民共和国担保法》若干问题的解释] vom 8.12.2000 (chinesisch-englisch in: China Law and Practice, Vol. 15 [2001], Nr. 1, S. 24 ff.) für zulässig erachtet wird. Siehe XI Xiaoming-ZHANG Leimo [张雷模], S. 155.

<sup>84</sup> Woraus sich diese Pflicht zur Einholung von Auskünften ergibt, lässt die Kommentierung offen. XI Xiaoming-ZHANG Leimo [张雷模], S. 155 f., nennt jedoch zwei solcher Auskunftsplattformen: (1) die von der Chinesischen Zentralbank betriebene Credit Reference Center [征信中心]: <http://www.pbccrc.org.cn>; (2) das vom Handelsministerium initiierte Registrierungssystem für Finanzierungsleasinggeschäfte [融资租赁业务登记系统] der CRC Movables Interest Registry Co. Ltd. [中征动产融资登记服务有限公司]: <http://www.zhongdengwang.com>. Beide Plattformen scheinen nun aber unter dem Dach der Chinesischen Zentralbank zusammengeführt worden zu sein. LEI Jiping/YUAN Shuang/LI Zhigang, a.a.O. (Fn. 16), S. 40, gehen offenbar davon aus, dass es gegenwärtig keine Pflicht zur Einholung von Auskünften gibt, denn sie stellen dies erst für die Zukunft in Aussicht.

<sup>85</sup> Zu Beispielen, wann diese Auffangklausel greifen soll, siehe XI Xiaoming-ZHANG Leimo [张雷模], S. 156.

<sup>86</sup> XI Xiaoming-ZHANG Leimo [张雷模], S. 150.

## 5. Einseitige Vertragsauflösung

Die Vertragsauflösung umfasst im allgemeinen Vertragsrecht mehrere Kategorien von Beendigungstatbeständen, die als einseitige Vertragsauflösung in Gestalt eines kündigungs- oder rücktrittsähnlichen Gestaltungsrechts oder als einvernehmliche Vertragsauflösung in Gestalt eines Aufhebungsvertrags auftreten.<sup>87</sup> Für die einseitige Vertragsauflösung enthält das Vertragsgesetz keine Frist, sondern legt in § 94 bestimmte Voraussetzungen für eine solche Vertragsauflösung fest.<sup>88</sup>

### a. Voraussetzungen

Für das Finanzierungsleasing sieht das Vertragsgesetz über diese allgemeinen Tatbestände der Vertragsauflösung hinaus nur eine einseitige Vertragsauflösung für den Fall vor, dass der Leasingnehmer nach Mahnung die Leasingraten nicht innerhalb einer „vernünftigen Frist“ zahlt: Unter dieser Voraussetzung kann der Leasinggeber gemäß § 248 Satz 2 Vertragsgesetz (1) Zahlung der gesamten Leasingraten verlangen oder (2) den Vertrag auflösen und die Mietsache zurücknehmen.<sup>89</sup>

Die justizielle Interpretation des OVG sieht nun eine Reihe von weiteren Tatbeständen der Vertragsauflösung vor, die teilweise beiden Vertragsparteien, teilweise aber auch nur dem Leasinggeber oder nur dem Leasingnehmer zustehen. Dabei wird insbesondere der Tatbestand der Vertragsauflösung durch den Leasinggeber in § 248 Satz 2 Vertragsgesetz eingeschränkt.<sup>90</sup> Diese Einschränkung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Vertragsauflösung durch den Leasinggeber versucht das OVG durch eine erweiterte Haftung des Leasingnehmers bei Zahlungsverzug auszugleichen.<sup>91</sup>

### aa. Vertragsauflösung durch den Leasinggeber und den Leasingnehmer

Nach § 11 OVG-Finanzierungsleasingläuterung können Leasinggeber und Leasingnehmer den Vertrag einseitig auflösen, wenn

- 1) der durch Leasinggeber und Verkäufer errichtete Kaufvertrag aufgelöst, für unwirksam erklärt oder widerrufen wird und beide Seiten nicht erneut einen Kaufvertrag errichten können<sup>92</sup>;

---

<sup>87</sup> Siehe zur Vertragsauflösung in der Systematik der Beendigungstatbestände des Vertragsgesetzes Jakob Riemenschneider, a.a.O. (Fn. 36), 169 ff.

<sup>88</sup> Siehe hierzu etwa Yuanshi Bu, a.a.O. (Fn. 35), S. 115.

<sup>89</sup> Als Vorbild für § 248 Vertragsgesetz nennt YAO Hong (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 23), S. 154, Art. 13 Abs. 2 des UNIDROIT-Übereinkommens (Fn. 23).

<sup>90</sup> Siehe sogleich unten unter III 5 a bb.

<sup>91</sup> Siehe unten unter III 6 b.

<sup>92</sup> Im Hinblick auf das Erfordernis, dass Leasinggeber und Verkäufer nicht erneut einen Kaufvertrag abschließen können, weist die Kommen-

- 2) der Leasinggegenstand wegen eines Grundes unvorhersehbar beschädigt oder zerstört wird, der keiner der beiden Seiten zugerechnet werden kann, und der Leasinggegenstand auch nicht repariert oder ersetzt werden kann<sup>93</sup>;
- 3) der Verkäufer dafür verantwortlich ist, dass das Ziel des Finanzierungsleasing-Vertrags nicht verwirklicht werden kann.

Laut Kommentierung handelt es sich um eine Vertragsauflösung wegen objektiver Unmöglichkeit der Erfüllung<sup>94</sup>, wobei der Autor zugesteht, dass diese im Vertragsgesetz keine Grundlage hat.<sup>95</sup>

## bb. Vertragsauflösung durch den Leasinggeber

Der Leasinggeber kann nach § 12 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung den Vertrag auflösen, wenn

- 1) der Leasingnehmer ohne Zustimmung des Leasinggebers den Leasinggegenstand überträgt, weitervermietet, mit einer Hypothek belastet, verpfändet, als Kapitalanteil einlegt oder auf andere Weise über den Leasinggegenstand verfügt<sup>96</sup>;
- 2) der Leasingnehmer nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist die vereinbarte Höhe der Leasingrate zahlt, dies einer vertraglich vereinbarten auflösenden Bedingung entspricht und er auch nach Mahnung durch den Leasinggeber nicht innerhalb einer vernünftigen Frist zahlt<sup>97</sup>;

---

tierung darauf hin, dass es sich um eine objektive Voraussetzung handelt; der Abschluss eines neuen Vertrages muss also unmöglich sein. XI Xiaoming-Lü Qiang [吕强], S. 191.

<sup>93</sup> Zu einer solchen Reparatur oder zu einem solchen Ersatz ist laut Kommentierung der Leasingnehmer gemäß § 247 Vertragsgesetz verpflichtet. XI Xiaoming-Lü Qiang [吕强], S. 186. Auch hierbei (vgl. Fn. 87) handelt es sich um eine objektive Voraussetzung; die Reparatur oder der Ersatz des Leasinggegenstandes muss also unmöglich sein, ebenda, S. 191.

<sup>94</sup> Chin. „客观上的履行不能“.

<sup>95</sup> XI Xiaoming-Lü Qiang [吕强], S. 179, 183. Lü Qiang weist (unter anderem) auf eine ähnliche Regelung in der justiziellen Interpretation zu Immobilienkaufverträgen aus dem Jahr 2003 hin. Siehe hierzu Knut Benjamin Piñler, „Kaufverträge“ über Immobilien in China: Das Oberste Volksgericht tritt für die Rechte der Immobilienerwerber ein und weist Bauträger in die Schranken, ZChinR 2011, 116 ff. (127).

<sup>96</sup> Solche Rechtsgeschäfte waren nach Ziffer 10 der OVG-Finanzierungsleasingbestimmungen 1996 (Fn. 7) bislang unwirksam. XI Xiaoming-Lü Qiang [吕强], S. 201 f. betont, dass diese Auffassung im Hinblick auf die Neuinterpretation des OVG zu den Regelungen über die Verfügung durch Nichtberechtigte (§§ 51, 132 Vertragsgesetz) überholt sei. Siehe zu dieser Neuinterpretation Knut Benjamin Piñler, Der Doppelverkauf im chinesischen Recht: Vom Wettlauf der Käufer und ius ad rem im chinesischen Zivilrecht, ZChinR 2014, S. 352 ff.

<sup>97</sup> Mit dem Erfordernis einer Mahnung und der Gewährung einer „vernünftigen Frist“ werden die Voraussetzungen für eine vertraglich vereinbarte Vertragsauflösung (nach § 93 Abs. 2 Vertragsgesetz) im Falle eines Zahlungsverzugs des Leasingnehmers verschärft. XI Xiaoming-Lü Qiang [吕强], S. 202 f. rechtfertigt dies mit der „Unauflösbarkeit von Finanzierungsleasingverträgen“: Die Interessen des Leasinggebers seien durch diese zusätzlichen Voraussetzungen nicht geschädigt, da die Vertragsauflösung und die Rücknahme des Leasinggegenstandes nicht die „bevorzugte Wahl“ [优先选择] des Leasinggebers sei und nicht dem ver-

- 3) im Vertrag keine eindeutigen Vereinbarungen zu den Umständen der Auflösung wegen ausstehenden Leasingraten enthalten sind, aber der Leasingnehmer im mindestens zweimaligen Rückstand mit der Zahlung ist, oder der ausstehende Betrag über 15% der insgesamt geschuldeten Leasingraten erreicht und er diesen auch nach Mahnung durch den Leasinggeber nicht innerhalb einer vernünftigen Frist zahlt<sup>98</sup>;
- 4) der Leasingnehmer gegen Vertragsvereinbarungen verstößt und dadurch die Verwirklichung des Vertragsziels unmöglich macht.

Diese Tatbestandsvoraussetzungen bilden laut Kommentierung eine Vertragsverletzung durch den Leasingnehmer und rechtfertigen daher eine einseitige Vertragsauflösung durch den Leasinggeber.<sup>99</sup>

## cc. Vertragsauflösung durch den Leasingnehmer

§ 13 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung sieht schließlich eine einseitige Vertragsauflösung durch den Leasingnehmer für den Fall vor, dass der Leasinggeber es ihm unmöglich gemacht hat, Besitz am Leasinggegenstand zu erlangen oder den Leasinggegenstand zu nutzen.

Auch hierbei handelt es sich laut Kommentierung um eine Vertragsauflösung wegen Vertragsverletzung, wobei die Rechtsgrundlage wiederum unklar bleibt.<sup>100</sup>

## b. Rechtsfolgen

Die allgemeinen Rechtsfolgen der Vertragsauflösung sind in § 97 Vertragsgesetz geregelt: Ist der Vertrag noch nicht erfüllt worden, entfällt die Erfüllungspflicht; ist er schon erfüllt worden, so wird der Vertrag rückabgewickelt, wobei diese Rückabwicklung durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, andere Maßnahmen zur Abhilfe und Schadenersatz durchgeführt wird.<sup>101</sup>

---

traglichen Zweck entspreche, die der Leasinggeber verfolge.

<sup>98</sup> Diese Regelung verschärft die Voraussetzungen der Vertragsauflösung nach § 248 Satz 2 Vertragsgesetz. XI Xiaoming-Lü Qiang [吕强], S. 203 f. rechtfertigt dies wiederum mit der „Unauflösbarkeit von Finanzierungsleasingverträgen“: Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung von Hauptleistungspflichten aus Verträgen des § 94 Nr. 3 Vertragsgesetz müssten auch für Finanzierungsleasingverträge gelten. Man habe sich an der Regelung zur Vertragsauflösung bei Ratenzahlung im Kaufrecht (§ 167 Vertragsgesetz) orientiert, wobei man die dort geltende Voraussetzung (ein Fünftel des gesamten Kaufpreises) herabgesetzt und zusätzlich das Erfordernis einer Mahnung hinzugefügt habe.

<sup>99</sup> XI Xiaoming-Lü Qiang [吕强], S. 194.

<sup>100</sup> XI Xiaoming-Lü Qiang [吕强], S. 209 konstatiert, dass geltende Gesetze keine entsprechende Regelung vorsehen, aus denen sich ergebe, ob eine Verletzung der Pflichten des Leasinggebers zur Besitzverschaffung und Gebrauchsüberlassung nach § 245 Vertragsgesetz den Leasingnehmer zur Vertragsauflösung berechtigt.

<sup>101</sup> Yuanshi Bu, a.a.O. (Fn. 35), S. 115.

Für den Finanzierungsleasing-Vertrag sind keine besonderen Rechtsfolgen für die Vertragsauflösung im Vertragsgesetz normiert. Im Hinblick auf den Leasinggegenstand wird aus § 250 Vertragsgesetz gefolgert, dass der Leasinggeber zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands die Herausgabe des Leasinggegenstands verlangen kann, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen bestehen.<sup>102</sup> Verlangen die Vertragsparteien nur die Auflösung des Vertrags, kann das Gericht sie nach § 14 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung darauf hinweisen, zugleich die Herausgabe des Leasinggegenstands oder Schadenersatz geltend zu machen.<sup>103</sup>

Die Interpretation enthält drei Regelungen zum Schadensausgleich zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber, wobei im Hinblick auf Ersatzansprüche des Leasinggebers nach dem jeweiligen Auflösungsgrund unterschieden wird:

#### aa. Ersatzansprüche des Leasinggebers

Nach § 15 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung kann der Leasinggeber „Ersatz gemäß den Umständen der Abschreibung des Leasinggegenstands“<sup>104</sup> verlangen, wenn der Finanzierungsleasing-Vertrag nach § 11 Nr. 2 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung wegen unvorhersehbarer Beschädigung oder Zerstörung des Leasinggegenstandes aufgelöst wird, der keiner der beiden Seiten zugerechnet werden kann. Er hat also trotz Gefahrübergangs auf den Leasingnehmer keinen Anspruch auf die Zahlung der weiteren Leasingraten.<sup>105</sup>

Wird der Finanzierungsleasing-Vertrag gemäß § 11 Nr. 1 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung wegen der Auflösung, der Feststellung der Unwirksamkeit oder des Widerrufs des Kaufvertrags aufgelöst, kann der Leasinggeber nach § 16 Abs. 1 OVG-

Finanzierungsleasingerläuterung nur dann „Ersatz der entsprechenden Schäden“ verlangen, wenn

- dies im Finanzierungsleasing-Vertrag vereinbart wurde oder
- der Leasingnehmer den Verkäufer oder den Leasinggegenstand gewählt hat.

Begründet wird dieser Schadenersatzanspruch damit, dass bei einer Rückabwicklung von Verträgen wegen Vertragsauflösung die eine Partei zwar grundsätzlich nur dann Schadenersatz verlangen könne, wenn bei der anderen Partei eine Vertragsverletzung oder Verschulden vorliege; bei Finanzierungsleasing-Verträgen rechtfertige sich aber eine Schadenersatzhaftung des Leasingnehmers, weil ansonsten die Erwartungen des Leasinggebers unberücksichtigt blieben und die Risiken ungerecht verteilt seien.<sup>106</sup> Hat der Leasinggeber allerdings bereits vom Verkäufer Ersatz seines Schadens erhalten, wird der Leasingnehmer gemäß § 16 Abs. 2 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung „entsprechend von seiner Haftung befreit“<sup>107</sup>.

§ 22 Abs. 1 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung gibt dem Leasinggeber, der den Vertrag nach § 12 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung aufgelöst hat, ausdrücklich einen Anspruch auf Rückgabe des Leasinggegenstands und Schadenersatz gegen den Leasingnehmer.<sup>108</sup>

Keine ausdrückliche Regelung enthält die Interpretation zu der Frage, ob der Leasinggeber auch einen Ersatzanspruch gegen den Leasingnehmer hat, wenn der Vertrag nach § 11 Nr. 3 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung (vom Leasinggeber oder Leasingnehmer wegen einer vom Verkäufer zu vertretenden Unmöglichkeit der Verwirklichung des Ziels des Leasingvertrag) oder nach § 13 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung (vom Leasingnehmer wegen Nichterfüllung der Gebrauchsüberlassungspflicht durch den Leasinggeber) aufgelöst wird. Für die Vertragsauflösung nach § 13 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung erscheint schlüssig, dass ein Ersatzanspruch des Leasinggebers ausgeschlossen sein soll, da sein Verhalten zur Vertragsauflösung geführt hat. Den Fall der der Vertragsauflösung nach § 11 Nr. 3 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung wird man unter die „anderen Umstände, die den Parteien nicht zugerechnet werden können“, in § 15 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung subsumieren können, so dass der Leasinggeber hier „Ersatz gemäß den Umständen der Abschreibung des Leasinggegenstands“ verlangen könnte.

<sup>102</sup> XI Xiaoming-SONG Xiaoming [宋晓明], S. 220.

<sup>103</sup> Allerdings besteht laut XI Xiaoming-SONG Xiaoming [宋晓明], S. 226, keine Hinweispflicht des Gerichts und das Klagebegehren bleibt auch nach dem Hinweis durch das Gericht unverändert. Der Hinweis dient nach SONG (S. 216) nur der Steigerung der Verfahrenseffizienz.

<sup>104</sup> Chin. „按照租赁物折旧情况给予补偿“. Man ist versucht, den Begriff „Abschreibung“ [折旧] hier als „Wertverfall“ zu übersetzen. Es ist nämlich fraglich, ob der buchhalterische Begriff der Abschreibung gemeint sein kann: Die Abschreibung des Leasinggegenstandes lässt schließlich nur bedingt Rückschlüsse auf seinen tatsächlichen Restwert zu. Da die Abschreibung des Leasinggegenstandes typischerweise höher als dessen Wertverfall ist, würde sich aus § 15 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung ansonsten eine nachteilige Regelung für den Leasinggeber ergeben (sein Schadenersatz wäre häufig geringer als der tatsächliche Restwert des Leasinggegenstands). Da § 23 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung im Rahmen der Ermittlung des Wertes des Leasinggegenstands jedoch (unter anderem) auf eine „im Finanzierungsleasing-Vertrag vereinbarten Abschreibung des Leasinggegenstands“ [融资租赁合同约定的租赁物折旧] abstellt, dort jedoch typischerweise kein Wertverfall, sondern die Abschreibung vereinbart sein wird, ist davon auszugehen, dass auch in § 15 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung der buchhalterische Begriff der Abschreibung gemeint ist.

<sup>105</sup> XI Xiaoming-WANG Fubo [王富博], S. 220.

<sup>106</sup> XI Xiaoming-WANG Fubo [王富博], S. 243 f.

<sup>107</sup> Chin. „免除[...]相应的赔偿责任“.

<sup>108</sup> Zur Berechnung des Schadenersatzes siehe unten unter III 6 c.

## bb. Ersatzanspruch des Leasingnehmers

Auf der anderen Seite hat der Leasingnehmer gemäß § 249 Vertragsgesetz einen Ausgleichsanspruch gegen den Leasinggeber, wenn der Leasingnehmer vereinbarungsgemäß nach dem Ende der Laufzeit Eigentum am Leasinggegenstand erwerben sollte und bereits einen großen Teil der Leasingraten bezahlt hat, soweit der Wert des Leasinggegenstands höher ist als die noch offenen Leasingraten und anderen Gebühren.<sup>109</sup>

## 6. Haftung wegen Vertragsverletzung

Erfüllt eine Partei einen Vertrag nicht oder nicht vertragsgemäß, stehen der vertragstreuen Partei nach allgemeinem Vertragsrecht (§ 107 Vertragsgesetz) die Rechtsbehelfe der Realerfüllung<sup>110</sup>, Abhilfemaßnahmen (gemäß § 111 Vertragsgesetz) und Schadenersatz (gemäß § 113 Vertragsgesetz) kumulativ zur Verfügung.<sup>111</sup>

Die justizielle Interpretation des OVG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Leasingnehmer bzw. der Leasinggeber wegen Vertragsverletzung haftet.

### a. Haftung des Leasinggebers

In Hinblick auf die Haftung des Leasinggebers ist zwischen der Verletzung allgemeiner Vertragspflichten und Leistungsstörungen in Bezug auf den Leasinggegenstand zu unterscheiden: Der Leasinggeber ist gemäß § 244 Vertragsgesetz nämlich grundsätzlich von einer Haftung befreit, wenn der Leasinggegenstand nicht den Vereinbarungen oder dem Gebrauchszweck entspricht.<sup>112</sup> Der Leasinggeber kann gemäß § 240 Vertragsgesetz mit dem Leasingnehmer und dem Verkäufer vereinbaren, dass dann, wenn der Verkäufer die Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht erfüllt, der Leasingnehmer das Recht ausübt, Ersatz zu fordern. Dem Wortlaut nach kommt es für die Ausübung dieser Rechte des Leasingnehmers gegen den Verkäufer also auf vertragliche Vereinbarungen an.<sup>113</sup>

<sup>109</sup> Mit dieser Regelung soll laut HAN Shiyuan [韩世远], a.a.O. (Fn. 54), S. 478, verhindert werden, dass der Schaden des Leasinggebers überkompensiert [损失获得重复填补] wird.

<sup>110</sup> Zum Erfüllungsanspruch als ein Rechtsbehelf im Rahmen der Haftung wegen Vertragsverletzung siehe Knut Benjamin Piñler, Das neue chinesische Vertragsrecht, RabelsZ 2004, S. 328 ff. (344).

<sup>111</sup> Yuanshi Bu, a.a.O. (Fn. 35), S. 115 f.

<sup>112</sup> Die Regelung in § 244 Vertragsgesetz hat nach YAO Hong (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 23), S. 153, Art. 8 Abs. 1 (a) des UNIDROIT-Übereinkommens (Fn. 23) zum Vorbild, wonach der Leasinggeber nicht für die Beschaffenheit der Leasing Sache einzustehen hat, solange die konkrete Leistungsstörung nicht auf sein eigenes Verhalten zurückgeht.

<sup>113</sup> A.A. HAN Shiyuan [韩世远], a.a.O. (Fn. 54), S. 474: HAN geht (trotz der Formulierung des § 240 Vertragsgesetz: „kann“) davon aus, dass es sich um eine Pflicht des Leasinggebers handelt, dem Leasingnehmer im Kaufvertrag mit dem Verkäufer einen Erfüllungsanspruch einzuräumen, so dass der Leasinggeber wegen Vertragsverletzung haftet, wenn er dies nicht tut. Hierfür spricht immerhin, dass Art. 10 Abs. 1 des UNIDROIT-

§ 240 Satz 2 Vertragsgesetz bestimmt, dass der Leasinggeber verpflichtet ist, den Leasingnehmer bei der Ausübung dieses Rechts unterstützen.<sup>114</sup>

### aa. Haftung für die Verletzung von Vertragspflichten

§ 17 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen der Leasinggeber wegen Vertragsverletzung haftet, wenn er gegen seine in § 245 Vertragsgesetz normierte Pflicht verstößt, dem Leasingnehmer die Gebrauchsmöglichkeit am Leasinggegenstand einzuräumen.<sup>115</sup> Dies ist der Fall, wenn

- 1) der Leasinggegenstand ohne ordentlichen Grund zurückgenommen wird;
- 2) der Leasingnehmer im Besitz oder der Nutzung des Leasinggegenstands ohne ordentlichen Grund beeinträchtigt oder gestört wird;
- 3) der Leasinggeber verursacht, dass Dritte Rechte am Leasinggegenstand geltend machen;
- 4) der Leasingnehmer in seinem Besitz oder seiner Nutzung des Leasinggegenstands auf andere unangemessene Weise beeinflusst wird.

Ein ordentlicher Grund nach den Nr. 1 und 2 liegt laut Kommentierung dann vor, wenn der Leasinggeber etwa eine „routinemäßige Prüfung oder Wartung“<sup>116</sup> des Leasinggegenstandes vornimmt.<sup>117</sup>

Ist der Tatbestand des § 17 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung erfüllt, muss der Leasinggeber dem Leasingnehmer „den entsprechenden Schaden ersetzen“<sup>118</sup>.

Gemäß § 18 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung haftet der Leasinggeber außerdem, wenn er seiner Pflicht gemäß § 240 Satz 2 Vertragsgesetz nicht nachkommt, den Leasingnehmer bei der Ausübung der Rechte gegen den Verkäufer zu unterstützen. Hier muss der Leasinggeber die „entspre-

Übereinkommens (Fn. 23) von YAO Hong (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 23), S. 152, als Vorbild für die Regelung in § 240 Vertragsgesetz genannt wird. Art. 10 des UNIDROIT-Übereinkommens räumt dem Leasingnehmer einen (gesetzlichen) Direktanspruch gegen den Verkäufer (Lieferanten) als Ausgleich dafür ein, dass der Leasinggeber gemäß Art. 8 Abs. 1 (a) des UNIDROIT-Übereinkommens grundsätzlich nicht für die Beschaffenheit der Leasing Sache einzustehen hat.

<sup>114</sup> Zur Durchsetzung dieser Pflicht durch die Erweiterung der Haftung des Leasinggebers nach § 18 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung siehe sogleich im Text.

<sup>115</sup> Laut XI Xiaoming-YANG Zhengyu [杨征宇], S. 251 handelt es sich hierbei (in den Nr. 1 bis 3) um drei häufig auftretende Beispiele dafür, wie der Leasinggeber seine Pflicht nach § 245 Vertragsgesetz verletzt, sowie (in Nr. 4) um eine Generalklausel, um andere Verletzungstatbestände zu erfassen.

<sup>116</sup> Chin. „正常检查、维护“.

<sup>117</sup> XI Xiaoming-YANG Zhengyu [杨征宇], S. 251.

<sup>118</sup> Chin. „赔偿相应损失“.

chende Haftung“<sup>119</sup> übernehmen, soweit eine der folgenden Verhaltensweisen dazu führt, dass es dem Leasingnehmer unmöglich ist, vom Verkäufer fristgemäß Ersatz zu fordern, oder dass die Ersatzforderung scheitert.<sup>120</sup>

- 1) Der Leasinggeber hat Kenntnis von einem Qualitätsmangel des Leasinggegenstands, klärt den Leasingnehmer über diesen jedoch nicht auf;
- 2) der Leasingnehmer übt sein Recht auf Ersatz aus, aber der Leasinggeber lässt ihm nicht die notwendige Hilfe zukommen;
- 3) der Leasinggeber verzögert die Ausübung des Rechts auf Ersatz, wobei im Finanzierungsleasing-Vertrag vereinbart ist, dass nur der Leasinggeber dieses Recht dem Verkäufer gegenüber ausüben kann;
- 4) der Leasinggeber verzögert die Ausübung des Rechts auf Ersatz, wobei im Kaufvertrag (zwischen Leasinggeber und Verkäufer) vereinbart ist, dass nur der Leasinggeber dieses Recht dem Verkäufer gegenüber ausüben kann.

Im Ergebnis kommt man also zu einer Pflicht des Leasinggebers aus § 240 Satz 2 Vertragsgesetz, den Leasingnehmer bei der Ausübung der Rechte gegen den Verkäufer zu unterstützen, die unabhängig von der Frage besteht, ob der Leasinggeber mit dem Leasingnehmer und dem Verkäufer nach § 240 Satz 1 Vertragsgesetz vereinbart haben, dass der Leasingnehmer das Recht ausübt, vom Verkäufer bei Nichterfüllung seiner Vertragspflichten Ersatz zu fordern.<sup>121</sup>

## bb. Haftung für Leistungsstörungen in Bezug auf den Leasinggegenstand

Im Hinblick auf den Leasinggegenstand sind die Rechte des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber im Falle von Leistungsstörungen nach § 244 Vertragsgesetz eingeschränkt.<sup>122</sup> Der Haftungsaus-

schluss bezieht sich dabei laut Kommentierung nur auf Sachmängel, nicht auf Rechtsmängel, für die der Leasinggeber (wegen Verstoßes gegen § 245 Vertragsgesetz) immer haftet.<sup>123</sup>

Ausnahmsweise haftet der Leasinggeber nach § 244 Vertragsgesetz auch für Sachmängel, wenn

- 1) der Leasingnehmer sich bei der Bestimmung der Mietsache auf die Fähigkeiten des Vermieters verlassen hat, oder
- 2) der Leasinggeber sich in die Wahl der Mietsache eingemischt hat.

Diese Ausnahmetatbestände, bei deren Erfüllung der Leasinggeber dem Leasingnehmer haftet, wenn der Leasinggegenstand nicht den Vereinbarungen des Finanzierungsleasing-Vertrags entspricht, konkretisiert das OVG in § 19 Abs. 1 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung.<sup>124</sup> Er muss demnach „die entsprechenden Haftung“ übernehmen, wenn:

- 1) der Leasinggeber im Zeitpunkt der Wahl durch den Leasingnehmer bezüglich des Verkäufers und des Leasinggegenstands die Auswahl des Leasinggegenstands „entscheidend bestimmt“<sup>125</sup>;
- 2) der Leasinggeber sich in die Wahl durch den Leasingnehmer bezüglich des Verkäufers<sup>126</sup> oder des Leasinggegenstands einmischt oder verlangt, diese entsprechend dem Willen des Leasinggebers zu treffen<sup>127</sup>;

singnehmer vom Verkäufer direkt übergeben werde. Die Funktion des Leasinggebers beschränke darauf, die Finanzierung des Leasinggegenstandes zur Verfügung zu stellen. GAO Yanzhu geht bei seinen Ausführungen davon aus, dass der Leasinggeber seine ihm gegen den Verkäufer zustehenden Ansprüche wegen Leistungsstörungen an den Leasingnehmer abtritt. Den Leasinggeber treffe insoweit eine Pflicht zur Abtretung dieser Ansprüche. GAO verweist (auf S. 278) außerdem auf die Regelung in Art. 8 des UNIDROIT-Übereinkommen (Fn. 23), die ebenfalls vorsieht, dass der Leasinggeber grundsätzlich nicht für die Beschaffenheit der Leasing Sache einzustehen hat.

<sup>123</sup> XI Xiaoming-GAO Yanzhu [高燕竹], S. 284 f.

<sup>124</sup> XI Xiaoming-GAO Yanzhu [高燕竹], S. 271, 278 f. GAO führt dazu aus, dass diese Ausnahmen dem Prinzip „es haftet derjenige, der entscheidet“ [谁决定谁负责] folgten.

<sup>125</sup> Chin. „起决定作用“. Nach XI Xiaoming-GAO Yanzhu [高燕竹], S. 271, 279 f. reicht es für eine „entscheidende Bestimmung“ nicht aus, wenn der Leasinggeber eine allgemeine Empfehlung ausspricht, eine allgemeine Vorstellung oder Listen mit Leasingprodukten oder Verkäufern gibt. Die Ausführungen von GAO lassen im Übrigen deutlich werden, dass es auf den Einzelfall ankommt, wann eine „entscheidende Bestimmung“ der Auswahl durch den Leasinggeber vorliegt. So sollen etwa beim Hersteller- oder Händlerleasing [厂商租赁] die Ziffern (1) und (2) des § 19 Abs. 1 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung im Hinblick auf eine „entscheidende Bestimmung“ der Wahl des Verkäufers nicht zur Anwendung kommen, da bei dieser Form des Leasings der Verkäufer selbst die Rolle des Leasinggebers (durch ein vom Verkäufer nicht unabhängiges Leasinginstitut) übernimmt.

<sup>126</sup> Zur einschränkenden Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes im Falle des Hersteller- oder Händlerleasings siehe Fn. 125.

<sup>127</sup> Als Beispiel führt XI Xiaoming-GAO Yanzhu [高燕竹], S. 280, an, dass der Leasinggeber den Leasingnehmer im Leasingvertrag verpflichtet, einen dort angeführten Verkäufer zu wählen, oder vom Leasingnehmer verlangt, einen anderen Verkäufer zu wählen, obwohl dieser bereits selbst einen Verkäufer ausgewählt hatte.

<sup>119</sup> Chin. „相应责任“.

<sup>120</sup> Zwischen der Verhaltensweise des Leasinggebers und dem Scheitern des Rechtsbehelfs des Leasingnehmers muss insofern eine Kausalität bestehen, siehe XI Xiaoming-YANG Zhengyu [杨征宇], S. 265.

<sup>121</sup> XI Xiaoming-YANG Zhengyu [杨征宇], S. 260 ff. YANG Zhengyu weist (auf S. 266) außerdem auf die Regelung in Art. 10 Abs. 1 des UNIDROIT-Übereinkommens (Fn. 23) hin, nach dem die Verpflichtung des Verkäufers (supplier) aufgrund des Kaufvertrags (supply agreement) auch dem Leasingnehmer gegenüber besteht: „The duties of the supplier under the supply agreement shall also be owed to the lessee as if it were a party to that agreement and as if the equipment were to be supplied directly to the lessee. However, the supplier shall not be liable to both the lessor and the lessee in respect of the same damage.“

<sup>122</sup> Siehe XI Xiaoming-GAO Yanzhu [高燕竹], S. 277. GAO Yanzhu leitet diesen grundsätzlichen Haftungsausschluss des Leasinggebers aus einem Vergleich mit der Stellung und den Pflichten des Verkäufers bzw. Vermieters ab: Im Gegensatz zum Verkäufer und Vermieter habe der Leasinggeber keinen unmittelbaren Bezug zum Vertragsgegenstand, da er diesen nach Wahl des Leasingnehmers erwerbe und dieser dem Lea-

- 3) der Leasinggeber den bereits durch den Leasingnehmer gewählten Verkäufer oder Leasinggegenstand eigenmächtig ändert<sup>128</sup>.

Die Beweislast für die Tatsachen zur Erfüllung der Ausnahmetatbestände trägt nach § 19 Abs. 2 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung der Leasingnehmer.<sup>129</sup>

cc. Sonstige Freistellung des Leasinggebers von der objektbezogenen Haftung

Von der Haftung befreit ist der Leasinggeber nach § 246 Vertragsgesetz außerdem, wenn „der Leasinggegenstand“<sup>130</sup> während der Gebrauchsüberlassung an den Leasingnehmer einem Dritten einen Schaden verursacht.<sup>131</sup> Gemeint ist damit, dass der Leasinggeber von allen Haftungsrisiken bezüglich der Fehlerhaftigkeit des Leasinggegenstands befreit wird, wobei offen bleibt, ob sich die Regelung nur auf seine Haftung als Leasinggeber (gegenüber dem Leasingnehmer wegen Schäden an anderen Rechtsgütern als dem Leasinggegenstand) oder auch auf seine Haftung als Eigentümer (gegenüber jedermann) bezieht.<sup>132</sup>

## b. Haftung des Leasingnehmers

Hauptleistungspflicht des Leasingnehmers ist die Zahlung der Leasingraten. Erfüllt der Leasingnehmer seine Zahlungspflicht nicht, haftet er nach den allgemeinen Regelungen wegen Vertragsverletzung gemäß § 107 Vertragsgesetz.

Für den Leasingvertrag sieht § 248 Satz 2 Vertragsgesetz zwei Rechtsbehelfe des Leasinggebers bei Zahlungsverzug durch den Leasingnehmer vor: Neben der Vertragsauflösung<sup>133</sup> kann er, wenn der Leasingnehmer nach Mahnung die Leasingrate nicht innerhalb einer vernünftigen Frist zahlt, die Zahlung

der gesamten Leasingraten<sup>134</sup> verlangen. Der Leasinggeber hält also am Vertrag fest, stellt die restlichen Leasingraten aber fällig. Konsequenterweise bestimmt § 21 Abs. 1 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung, dass das Volksgericht den Leasinggeber auf sein Wahlrecht<sup>135</sup> zwischen den Rechtsbehelfen nach § 248 Satz 2 Vertragsgesetz hinzuweisen hat: Hält der Leasinggeber am Vertrag fest, und verlangt er die Zahlung der restlichen Leasingraten, soll er nicht den Vertrag auflösen und die Rückgabe des Leasinggegenstands verlangen können.<sup>136</sup>

§ 20 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung sieht bei Zahlungsverzug des Leasingnehmers einen Anspruch des Leasinggebers unterhalb der Schwelle des § 248 Satz 2 Vertragsgesetz vor. Demnach kann der Leasinggeber gemäß den Vereinbarungen des Finanzierungsleasing-Vertrags Verzugszinsen und entsprechende Vertragsstrafe fordern, wenn der Leasingnehmer die Zahlungspflicht der Leasingraten nicht fristgerecht oder andere Zahlungspflichten verspätet erfüllt. Der Leasinggeber wird also auf den Anspruch auf Zahlung von Zinsen und Ersatz weiterer Schäden verwiesen, wenn die (durch das OVG erweiterten) Voraussetzungen für eine Vertragsauflösung nicht gegeben sind.<sup>137</sup>

## c. Berechnung des Schadenersatzes

Zur Berechnung des Schadenersatzes ist bei einer Vertragsverletzung nach allgemeinem Vertragsrecht auf das Erfüllungsinteresse des Geschädigten abzustellen, so dass entgangener Gewinn ebenfalls als Schaden gilt, § 113 Vertragsgesetz. Beschränkt wird der Schadenersatz der Höhe nach auf den Betrag, den die vertragsverletzende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhersah oder vorhersehen musste.

<sup>128</sup> XI Xiaoming-GAO Yan Zhu [高燕竹], S. 280 f., stellt klar, dass dieser Ausnahmetatbestand auch dann erfüllt ist, wenn der Leasingnehmer den Leasinggegenstand annimmt, obwohl ihm nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung ein Annahmeverweigerungsrecht zusteht, da der Leasinggegenstand (als aliud-Lieferung) auf erhebliche Weise nicht den Vereinbarungen entspricht.

<sup>129</sup> Laut XI Xiaoming-GAO Yan Zhu [高燕竹], S. 281, basiert diese Beweislastverteilung auf dem allgemeinen Grundsatz, dass derjenige die Tatsachen zu beweisen hat, die seinen Anspruch begründen [谁主张谁举证]; der Leasingnehmer müsse also beweisen, dass der Ausnahmetatbestand erfüllt sei. Es sei für den Leasinggeber außerdem unmöglich, eine negative Tatsache [消极事实] (also die Nichtbeeinflussung der Wahl des Leasingnehmers) zu beweisen.

<sup>130</sup> Gemeint ist offensichtlich eine Person, die den Leasinggegenstand besitzt.

<sup>131</sup> Laut HAN Shiyuan [韩世远], a.a.O. (Fn. 54), S. 479, hat der Gesetzgeber hierbei vor allem an folgende Situationen gedacht: Verkehrsunfälle, Produkthaftung, Verkehrssicherungspflichten bei Immobilien und Verletzung von geistigen Eigentumsrechten.

<sup>132</sup> Als Vorbild für § 246 Vertragsgesetz nennt YAO Hong (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 23), S. 153 f., Art. 8 Abs. 1 (b) des UNIDROIT-Übereinkommens (Fn. 23). Dort bleibt nach Art. 8 Abs. 1 (c) des UNIDROIT-Übereinkommens die Haftung des Leasinggebers als Eigentümer jedoch gerade unberührt. Die Ausführungen von HAN Shiyuan (Fn. 54) lassen darauf schließen, dass nach § 246 Vertragsgesetz auch jede Haftung des Leasinggebers als Eigentümer ausgeschlossen sein soll.

<sup>133</sup> Siehe hierzu oben unter III 5 a.

<sup>134</sup> Chin. „全部租金“. Diese gesamten Leasingraten umfasst nach XI Xiaoming-LI Zhigang [李志刚], S. 310 die bereits fälligen Raten, die der Leasingnehmer noch nicht gezahlt hat, sowie die gesamten noch nicht fälligen Raten.

<sup>135</sup> Da XI Xiaoming-LI Zhigang [李志刚], S. 300, ausführt, dass das Volksgericht die Klage des Leasinggebers abzuweisen hat, wenn dieser trotz Hinweises des Gerichts nicht zwischen den Rechtsbehelfen wählt, könnte man auch von einer Wahlpflicht sprechen.

<sup>136</sup> XI Xiaoming-LI Zhigang [李志刚], S. 303. LI Zhigang weist (auf S. 306) darauf hin, dass auch vertraglich nicht vereinbart werden kann, dass der Leasinggeber im Falle des Zahlungsverzugs durch den Leasingnehmer sowohl die Zahlung der restlichen Leasingraten als auch die Rückgabe des Leasinggegenstands verlangen kann. Eine entsprechende Vertragsklausel sei von den Gerichten nicht zu berücksichtigen [不应予以支持]. Die Ausübung des Wahlrechts hindert den Leasinggeber freilich nicht daran, den Vertrag aufzulösen, wenn der Leasinggeber zunächst am Vertrag festhält und die restlichen Leasingraten gemäß § 248 Satz 2 Vertragsgesetz fällig stellt, der Leasingnehmer diese Zahlungspflicht jedoch nicht erfüllt; § 21 Abs. 2 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung.

<sup>137</sup> Die Ausführungen von XI Xiaoming-SU Bei [苏蓓], S. 287 ff. und XI Xiaoming-LI Zhigang [李志刚], S. 305, machen deutlich, dass das OVG wohl die Unterscheidung einer einfachen und schwerwiegenden Verletzung der Zahlungspflicht durch den Leasingnehmer im Sinn hatte, wie diese auch in Art. 13 des UNIDROIT-Übereinkommens (Fn. 23) vorgesehen ist.

Die Interpretation des OVG enthält in den §§ 22 und 23 Regelungen zur Berechnung des Schadenersatzes. § 22 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung bezieht sich dabei auf eine Verletzung der Vertragspflichten durch den Leasingnehmer, wenn der Leasinggeber den Vertrag nach § 12 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung aufgelöst hat<sup>138</sup>. Hier soll der Leasinggeber so gestellt werden, als hätte der Leasingnehmer vereinbarungsgemäß seine Pflichten erfüllt.<sup>139</sup> Dementsprechend unterscheidet die Vorschrift danach, wer nach Beendigung der Laufzeit des Leasings das Eigentum am Leasinggegenstand hat. Fällt das Eigentum an dem Leasinggegenstand dem Leasingnehmer zu, so kann der Leasinggeber gemäß § 22 Abs. 2, 1. Alt. OVG-Finanzierungsleasingerläuterung als Schadenersatz die noch offenen Leasingraten und andere Gebühren abzüglich des Wertes des zurückerhaltenen Leasinggegenstandes verlangen (denn diesen hätte er bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung nicht zurückerhalten). Handelt es sich um einen Leasingvertrag, bei dem der Leasinggegenstand am Ende der Laufzeit im Eigentum des Leasinggebers verbleibt, wird von den offenen Leasingraten und anderen Gebühren nur der Restwert des Leasinggegenstands abgezogen.<sup>140</sup>

Besteht zwischen den Vertragsparteien Streit über den Wert des Leasinggegenstands, so kann das Volksgericht gemäß § 23 Abs. 1 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung diesen Wert gemäß den Vereinbarungen des Finanzierungsleasing-Vertrags bestimmen. Sind im Finanzierungsleasing-Vertrag keine Vereinbarungen vorhanden oder sind diese nicht klar, kann das Volksgericht den Wert des Leasinggegenstands unter Berücksichtigung der im Finanzierungsleasing-Vertrag vereinbarten Abschreibung des Leasinggegenstands<sup>141</sup> und des Restwerts des Leasinggegenstands nach Vertragsende festlegen.

Ist eine der Vertragsparteien mit dem so durch das Volksgericht ermittelten Wert nicht einverstanden, kann diese Partei das Volksgericht gemäß § 23 Abs. 2 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung auffordern, eine „befähigte Stelle“<sup>142</sup> zur Bestimmung

des Werts mittels Bewertung oder Versteigerung zu beauftragen.

## 7. Intervention durch Dritte

In § 24 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung beschäftigt sich das OVG schließlich mit Fragen der Beteiligung Dritter an Prozessen (Intervention). Diese sind in § 56 Zivilprozessgesetz geregelt: Nach Abs. 1 kann ein Dritter, der meint, einen selbständigen Anspruch im Hinblick auf den Streitgegenstand zu haben, in das Verfahren intervenieren. Gemäß Abs. 2 kann ein Dritter, der zwar keinen selbständigen Anspruch im Hinblick auf den Streitgegenstand hat, (auf eigenen Antrag hin oder von Amts wegen) als Dritter am Verfahren beteiligt werden, soweit das Ergebnis der Regelung des Falles rechtlich seine Interessen berührt.<sup>143</sup>

§ 24 Abs. 1 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung betrifft Klagen zwischen Verkäufer und Käufer (Leasinggeber) und zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer. Wird nur wegen Ansprüchen aus einem dieser Vertragsverhältnisse (Kaufvertrag bzw. Leasingvertrag) Klage erhoben, so kann die Partei des jeweils anderen Vertragsverhältnisses vom Gericht zur Teilnahme am Prozess als Dritte aufgefordert werden, wenn diese Partei nach Ansicht des Gerichts durch die Folge der Regelung des Falls in ihren rechtlichen Interessen berührt wird.<sup>144</sup>

In § 24 Abs. 2 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung geht es um die Situation, dass Leasingnehmer und der tatsächliche Nutzer des Leasinggegenstands nicht personengleich sind. Kommt es in dieser Situation zu einem Prozess zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer, kann der tatsächliche Nutzer vom Gericht zur Teilnahme am Prozess als Dritte aufgefordert werden, wenn dieser Dritte nach Ansicht des Gerichts durch die Folge der Regelung des Falls in seinen rechtlichen Interessen berührt wird.

Während das Gericht bei den beiden vorherigen Absätzen des § 24 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung ein Ermessen eingeräumt bekommt, Dritte zum Prozess hinzuziehen, ist dies im Absatz 3 nicht der Fall: Macht der Leasingnehmer direkt gegen den Verkäufer kaufvertragliche Rechte wie die Inempfangnahme des Leasinggegenstands oder Ersatz geltend, muss das Volksgericht den Leasinggeber zur Teilnahme am Prozess als Dritter auffordern. Die Kommentierung begründet diese

<sup>138</sup> Siehe hierzu oben unter III 5 a bb.

<sup>139</sup> Siehe XI Xiaoming-ZHENG Yong [郑勇], S. 339, der sich auf die Regelung in § 113 Vertragsgesetz bezieht. SONG Xiaoming/LIU Zhumei/YUAN Shuang, a.a.O. (Fn. 25), S. 35, führen aus, dass sich das OVG hier an Art. 13 Abs. 2 (b) des UNIDROIT-Übereinkommens (Fn. 23) orientiert habe, der für die Höhe des Schadenersatzes des Leasinggebers bestimmt, dass er so zu stellen ist, als hätte der Leasingnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt.

<sup>140</sup> Siehe XI Xiaoming-ZHENG Yong [郑勇], S. 339 f.

<sup>141</sup> Chin. „租赁物折旧“.

<sup>142</sup> Chin. „有资质的机构“. Die Kommentierung schweigt dazu, um welche „befähigten Stellen“ es sich handelt. Die Ausführungen von XI Xiaoming-LI Zhigang [李志刚], S. 346 und 350, machen jedoch deutlich, dass das Gericht bei der Entscheidung, ob es den Wert in Form einer Bewertung oder einer Versteigerung in Auftrag gibt, auf die Besonderheiten des Leasinggegenstands (also etwa dessen Absetzbarkeit) abzustellen hat.

<sup>143</sup> Siehe zu dieser Rechtsfigur Yuanshi Bu, a.a.O. (Fn. 35), S. 284 f.

<sup>144</sup> Zu Beispielen, wann Interessen des Verkäufers einer Klage des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber wegen Qualitätsproblemen der Leasingsache nicht berührt sind, siehe XI Xiaoming-YIN Ai [殷媛], S. 379. Leider werden keine Beispiele für das Vorliegen entsprechender Interessen des Verkäufers angeführt.

Intervention mit dem Hinweis auf die Pflicht des Leasinggebers nach § 240 Abs. 2 Vertragsgesetz, den Leasingnehmer bei der Ausübung dieser Rechte zu unterstützen. Der Verkäufer sei der Verbindungspunkt sowohl zwischen Leasing- und Kaufvertrag und zwischen den streitigen Interessen von Leasingnehmer und Verkäufer.<sup>145</sup>

#### IV. Fazit

Die OVG-Interpretation zum Finanzierungsleasing soll als Zwischenlösung bis zur Verabschiedung eines Leasinggesetzes<sup>146</sup> dienen. Das Gericht springt insofern wieder einmal als Quasi-Gesetzgeber rechtsfortbildend ein. Die Orientierung am Recht verschiedener Staaten und am internationalen Einheitsrecht, die durch die Kommentierung eindrucksvoll dokumentiert ist, kann inzwischen fast als Standard beim Erlass justizieller Interpretationen gelten.<sup>147</sup>

Offenbar spielt die steuerrechtliche Dimension des Leasinggeschäfts, die in Deutschland, wie in vielen Nachbarländern der westlichen Welt auch, an der „Wiege“ dieses Rechtsinstituts stand und die verschiedenen Untertypen rechtlich geprägt und durchgeformt hat, in China keine besondere Rolle.<sup>148</sup> Die so intrikaten Abgrenzungsfragen zwischen wirtschaftlichem und rechtlichem Eigentum unter Beachtung der Vorgaben der deutschen Abgabenordnung (und der Leasingerlasse des Bundesfinanzministeriums<sup>149</sup>) finden daher in China keine Parallele. Dagegen hat die vertragsrechtliche Seite – durch das Vertragsgesetz, aber insbesondere durch die justizielle Interpretation des OVG – bis in die Details des Leistungsstörungenrechts hinein eine sehr feingliedrige normative Erfassung erfahren, die den wirtschaftlichen Interessen im Dreiecksverhältnis der Beteiligten durchaus entspricht und sich auch in den Rechtsrahmen namentlich der UNIDROIT-Vorgaben<sup>150</sup> einfügt.

Erstaunlich ist, dass der Finanzierungsleasingvertrag in China offenbar als ein recht homogenes Geschäft verstanden wird und es insbesondere nähere Unterscheidungen zwischen verschiedenen Arten des Vollamortisationsvertrags oder der Teilamortisationsverträge kaum gibt. Auch hat das (in Deutschland so bedeutende) Sale-and-lease-back-Verfahren keine nähere Beachtung gefunden.<sup>151</sup>

So regelt das OVG mit seiner Interpretation (trotz der insoweit irreführenden Bezeichnung)

im Grunde alle Erscheinungsformen des Leasings. Nur für das Operating-Leasing wird es für die Frage der Anwendbarkeit auf den Einzelfall ankommen.<sup>152</sup>

Mit der Regelung zur Wirksamkeit von Leasingverträgen setzt das OVG seine Bemühungen fort, eine Trennung ordnungspolitischer Genehmigungserfordernisse von der Frage der Wirksamkeit zivilrechtlicher Verträge zu erreichen.<sup>153</sup> Kommen die Gerichte nicht umhin, einen Leasingvertrag für unwirksam zu erklären, räumt ihnen das OVG bei Fehlen einer Vereinbarung der Parteien ein Ermessen ein, um pragmatisch nach ökonomischen Gesichtspunkten über die Rückabwicklung und insbesondere über das Eigentum am Leasinggegenstand zu entscheiden.<sup>154</sup>

Da der Verkäufer verpflichtet ist, den Leasinggegenstand dem Leasingnehmer zu übergeben, womit die Sach- und Preisgefahr auf den Leasingnehmer übergeht, gibt das OVG dem Leasingnehmer ein Annahmeverweigerungsrecht. Dies ist konsequent, da ihm ein solches Recht als Käufer des Leasinggegenstandes zustehen würde.<sup>155</sup>

Dass die OVG-Interpretation auch sachenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Leasingverträgen behandelt (gutgläubiger Erwerb im Falle einer Verfügung des Leasingnehmers über den Leasinggegenstand als nichtberechtigter Veräußerer) ist zwar aus deutscher Sicht ungewöhnlich. In China erscheint die Regelung jedoch ebenso naheliegend wie schlüssig, da das chinesische Zivilrecht nicht dem Trennungsprinzip folgt.<sup>156</sup>

Einen Schwerpunkt setzt das OVG auf die Regelung der Tatbestände der Auflösung von Leasingverträgen. Dabei werden die Voraussetzungen für eine Vertragsauflösung im Hinblick auf die objektive Unmöglichkeit der Erfüllung von Vertragspflichten<sup>157</sup> und die Nichterfüllung der Hauptleistungspflicht des Leasinggebers<sup>158</sup> einerseits erweitert. Andererseits legt das OVG im Hinblick auf die Finanzierungsfunktion des Leasingvertrags strengere Voraussetzungen an<sup>159</sup>, indem etwa die Auflösung von Leasingverträgen durch den Leasinggeber wegen Nichterfüllung der Zahlungspflicht des Lea-

<sup>152</sup> Siehe oben unter III 1.

<sup>153</sup> Siehe oben unter III 3.

<sup>154</sup> Siehe oben unter III 3.

<sup>155</sup> Siehe oben unter III 4 a.

<sup>156</sup> Siehe oben unter III 4 c.

<sup>157</sup> Siehe oben unter III 5 a aa.

<sup>158</sup> Siehe oben unter III 5 a cc.

<sup>159</sup> XI Xiaoming-LÜ Qiang [吕强], S. 197 f. LÜ Qiang schreibt von der „Unauflösbarkeit von Finanzierungsleasingverträgen“ [融资租赁合同的不可解约性], die es erforderlich mache, dass im Vergleich zu den allgemeinen Regelungen über die Vertragsauflösung strengere Voraussetzungen angelegt werden. Er führt neben der Finanzierungsfunktion [融资性] als Gründe auch die Langfristigkeit [周期长], die gewichtigen Interessen [利益重大] und die Komplexität dieser Geschäfte [交易复杂] an.

<sup>145</sup> XI Xiaoming-YIN Ai [殷媛], S. 373 f.

<sup>146</sup> Siehe oben unter II.

<sup>147</sup> Siehe oben unter II.

<sup>148</sup> Siehe oben unter I.

<sup>149</sup> Siehe hierzu Michael Martinek (Fn. 12), S. 872 ff.

<sup>150</sup> Siehe oben unter II.

<sup>151</sup> Siehe oben unter III 1.

singnehmers um weitere Voraussetzungen ergänzt wird.<sup>160</sup>

Die Regelungen zum Schadensausgleich zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber bei einer Vertragsauflösung dienen der Konkretisierung der allgemeinen Rechtsfolgen nach § 97 Vertragsgesetz. Es wird hierbei danach differenziert, auf wessen Verhalten die Vertragsauflösung zurückzuführen ist, ohne den Ersatzanspruch von einem subjektiven Verschulden einer der Vertragsparteien abhängig zu machen.<sup>161</sup>

Einen zweiten Schwerpunkt setzt das OVG auf die Haftungstatbestände: Hier erfolgt zunächst eine Konkretisierung, wann ein Verstoß gegen die Gebrauchsüberlassungspflicht nach § 245 Vertragsgesetz vorliegt.<sup>162</sup>

Die wohl innovativste Regelung ist dem OVG in § 18 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung gelungen, da es hiermit eine Lücke schließt, die vom Gesetzgeber offengelassen wurde<sup>163</sup>: Indem es die Pflicht zur Unterstützung des Leasingnehmers durch den Leasinggeber nach § 240 Satz 2 Vertragsgesetz zu einer allgemeinen und von vertraglichen Vereinbarungen der drei am Leasing beteiligten Parteien unabhängigen Pflicht erhebt, bei deren Nichterfüllung der Leasinggeber haftet, schafft das OVG einen starken Anreiz dafür, dass der Leasinggeber entsprechende vertragliche Vereinbarungen schließt und den Leasingnehmer bei der Ausübung seiner Rechte gegen den Verkäufer unterstützt.<sup>164</sup> Einen Direktanspruch des Leasingnehmers gegen den Verkäufer, der sich durchaus damit rechtfertigen lässt, dass es sich beim Finanzierungsleasing-Vertrag funktionell um ein den Abschluss eines Kaufvertrags ersetzendes Geschäft handelt, bei dem der Leasinggeber auf die Funktion der Darlehensgewährung reduziert ist<sup>165</sup>, konnte das OVG nicht unmittelbar in der Interpretation normieren, weil es sich ansonsten der Gefahr des Vorwurfs ausgesetzt hätte, in die Befugnisse des Gesetzgebers einzugreifen.<sup>166</sup>

Mit dieser Regelung des § 18 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung wird gesichert, dass der Leasingnehmer einen Ausgleich für den grundsätzlichen Haftungsausschluss des Leasinggebers bei Leistungsstörungen in Bezug auf den Leasinggegenstand erhält. Diesen Haftungsausschluss hatte das Vertragsgesetz bereits normiert; dieser wurde aber nunmehr vom OVG im Hinblick auf die Ausnahmetatbestände und die Beweislast konkretisiert.<sup>167</sup> Unklar bleibt freilich, inwiefern der Leasinggeber auch ansonsten von der objektsbezogenen Haftung freigestellt ist.<sup>168</sup>

Im Hinblick auf die Haftung des Leasingnehmers für die Nichterfüllung seiner Pflicht zur Zahlung der Leasingraten kommt das OVG zu einer angemessenen Regelung: Bei einer einfachen Verletzung der Zahlungspflicht kann der Leasinggeber neben der Zahlung der offenen Raten nur die Zahlung von Zinsen sowie Ersatz weiterer Schäden verlangen. Vorfälligstellung und Vertragsauflösung ist erst unter der Voraussetzung möglich, dass der Leasinggeber mahnt und der Leasingnehmer nicht innerhalb einer vernünftigen Frist zahlt.<sup>169</sup>

Die Haftungsregelungen leiden allerdings darunter, dass im Hinblick auf die Höhe des zu ersetzenden Schadens unterschiedliche Formulierungen verwendet werden („Ersatz gemäß den Umständen der Abschreibung des Leasinggegenstands“, „Ersatz der entsprechenden Schäden“, Übernahme der „entsprechenden Haftung“), die auch von der Kommentierung nur teilweise weiter erläutert werden. Hier bedarf es also einer Auswertung der Rechtsprechung, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie die Volksgerichte die Schadenshöhe ermitteln. Die Regelungen in der OVG-Interpretation zur Berechnung des Schadenersatzes sind insofern nur eingeschränkt weiterführend: Sie beziehen sich einerseits nur auf den Schadenersatzanspruch des Leasinggebers, wenn dieser den Vertrag wegen eines Fehlverhaltens des Leasingnehmers auflöst. Andererseits ist die Ermittlung des Wertes des Leasinggegenstandes, mit der die Gerichte nun eine „befähigte Stelle“ beauftragen können, nur eine der Grundlagen für die Bemessung der Höhe des Schadenersatzes.<sup>170</sup>

Mit seinen Regelungen zur Intervention durch Dritte trägt das OVG der Besonderheit des Finanzierungsleasings Rechnung, dass es sich um ein Dreipersonenverhältnis aus Leasinggeber, Leasingnehmer und Verkäufer handelt. Insofern ist es schlüssig, dass das OVG die Hinzuziehung des Lea-

<sup>160</sup> Siehe oben unter III 5 a bb.

<sup>161</sup> Siehe oben unter III 5 b.

<sup>162</sup> Siehe oben unter III 6 a aa.

<sup>163</sup> Siehe oben unter III 2.

<sup>164</sup> Siehe oben unter III 6 a aa.

<sup>165</sup> Dementsprechend sieht der Entwurf eines „Leasinggesetzes“ vom November 2006 (siehe oben unter II) in § 26 einen solchen Direktanspruch vor: „Verstößt der Lieferant gegen die Vereinbarungen im Liefervertrag, kann der Leasingnehmer gegenüber dem Lieferanten die Schäden geltend machen, die [der Lieferant] dem Leasingnehmer durch die Vertragsverletzung verursacht. Übt der Leasingnehmer sein Recht, Ersatz zu fordern, direkt gegenüber dem Lieferanten aus, muss ihm der Leasinggeber helfen; die Kosten für die und die [Rechts-]folgen der Forderung des Ersatzes werden vom Leasingnehmer übernommen und genossen.“

<sup>166</sup> So auch die Befürchtung von LEI Jiping/YUAN Shuang/LI Zhigang, a.a.O. (Fn. 16), S. 41. Dementsprechend sehen sie (auf S. 38) in der Regelung des § 24 Abs. 2 OVG-Finanzierungsleasingerläuterung (Hinzuziehen des Leasinggebers bei Klagen des Leasingnehmers gegen den Ver-

käufer) eine „indirekte Anerkennung“ [间接的认可] des Direktanspruchs des Leasingnehmers aus „prozessualer Sicht“ [从诉讼程序上].

<sup>167</sup> Siehe oben unter III 6 a bb.

<sup>168</sup> Siehe oben unter III 6 a cc.

<sup>169</sup> Siehe oben unter III 6 b.

<sup>170</sup> Siehe oben unter III 6 c.

singgebers für erforderlich hält, wenn der Leasingnehmer seinen (vertraglich vereinbarten) Direktanspruch gegen den Verkäufer geltend macht.<sup>171</sup> Die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Folgefragen im Hinblick auf die hinzugezogenen Dritten (Stellung im Prozess, Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung) bedürfen freilich ebenfalls einer weiteren Untersuchung.<sup>172</sup>

---

<sup>171</sup> Siehe oben unter III 7.

<sup>172</sup> Einige der Fragen spricht *Yuanshi Bu*, a.a.O. (Fn. 35), S. 284 f. an.